



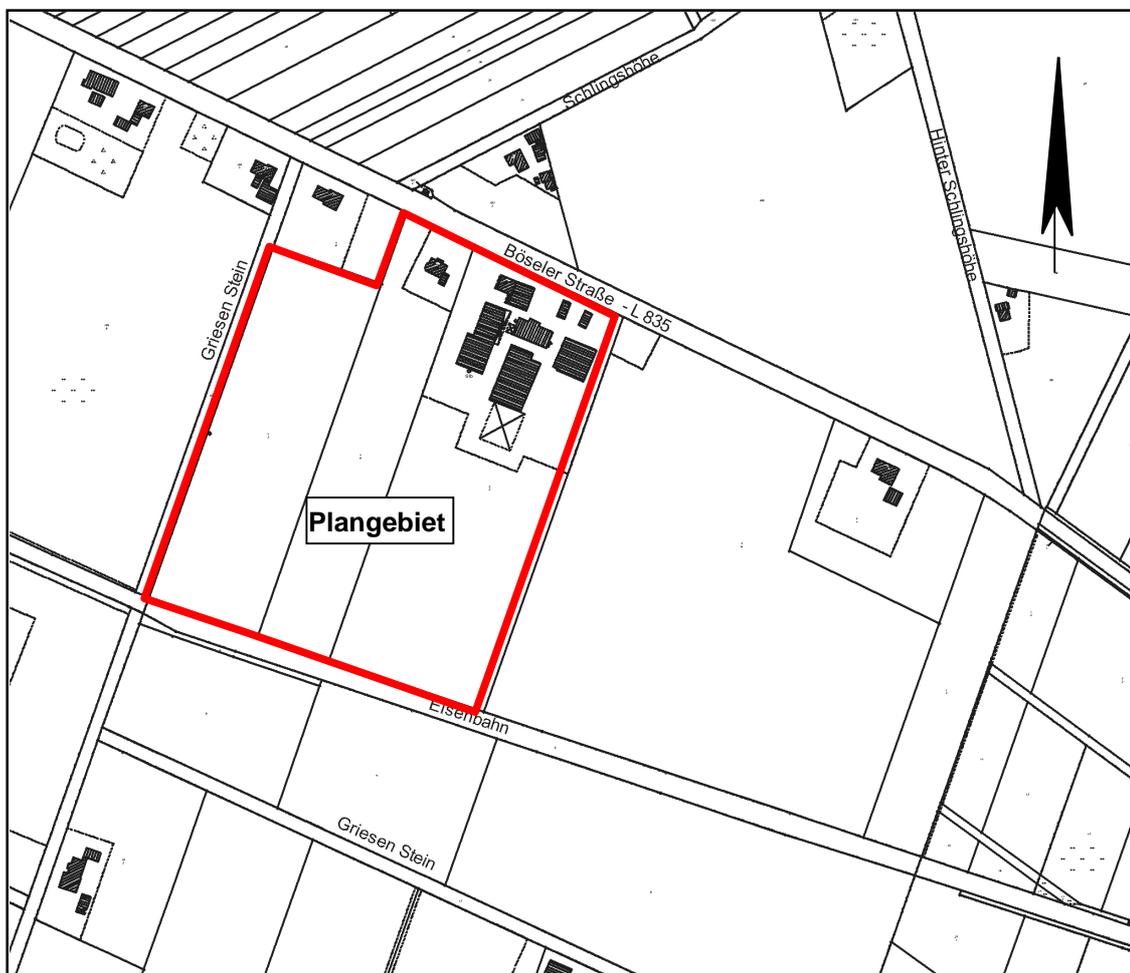
Begründung mit Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 200

„Böseler Straße / Griesen Stein“

(Stand: Vorlage Satzungsbeschluss)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441 593655
Fax: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
FAX: 05951 951020

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	5
2 RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.2 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	5
3 INHALT DES PLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	9
3.3 BAUWEISE	10
3.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	11
3.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	11
3.6 ERSCHLIEßUNG	11
3.6.1 Verkehrerschließung	11
3.6.2 Ver- und Entsorgung	12
4 UMWELTBERICHT	14
4.1 EINLEITUNG	14
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts	14
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	15
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	18
4.2 BESTANDSAUFNAHME	19
4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	19
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	22
4.2.2.1 Naturraum	22
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild	23
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	23
4.2.2.4 Klima / Luft	24
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	24
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	27
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	28
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	28
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	34
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	34
4.3.2.2 Boden / Wasser	34
4.3.2.3 Klima / Luft	35
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften	35
4.3.2.5 Wirkungsgefüge	36
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	36
4.3.2.7 Eingriffsregelung	37
4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	40
4.3.4 Wechselwirkungen	41
4.3.5 Nullvariante	41
4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	41
4.5 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	42
4.6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	43

4.6.1	Methodik	43
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	43
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	46
6	STÄDTEBAULICHE DATEN	47
7	VERFAHREN.....	47
	ANLAGEN.....	48

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 200 der Stadt Friesoythe umfasst die Flurstücke Nr. 4/3, 4/6 und 3/2 der Flur 27, Gemarkung Friesoythe. Es liegt nordöstlich der Ortslage von Friesoythe unmittelbar südlich der Böseler Straße (L 835) bzw. östlich der Straße „Griesen Stein“. Das Gebiet erstreckt sich nach Süden bis an eine Nebenstrecke der F.E.G. mbH Cloppenburg-Friesoythe.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,65 ha. Es ist im Nordosten mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Neben der Tierhaltung hat der Betrieb in den vergangenen Jahren weitere Geschäftsfelder aufgebaut (Spedition, Entsorgungstechnik, Rohr- und Kanaltechnik), auf die sich der Betriebsschwerpunkt zunehmend verlagert.

Der Betrieb möchte auf eigenen Flächen den Entsorgungsbereich ausweiten. Konkret ist die Errichtung einer Lagerhalle zur Zwischenlagerung von getrockneten Klärschlämmen geplant.

Im Flächennutzungsplan hat die Stadt Friesoythe die Flächen beidseitig der Böseler Straße (L 835) zwischen der Ortslage und der Straße „Griesen Stein“ großflächig als gewerbliche Bauflächen, z.T. bereits differenziert als Gewerbe- und Industriegebiet, dargestellt. Zielsetzung ist es, diesen Bereich mittelfristig, neben dem Gewerbeschwerpunkt im westlichen Bereich der Stadt, als zweiten Gewerbebestandort zu entwickeln. Erste Teilabschnitte wurden bereits umgesetzt.

Das vorliegende Plangebiet grenzt östlich an diese gewerblichen Bauflächen an bzw. bezieht im Westen bereits als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereiche mit ein. Nach Ansicht der Stadt stellt die geplante Industrie- und Gewerbegebietsentwicklung daher eine sinnvolle Entwicklung und Ergänzung des geplanten Gewerbebestandes dar.

Da es sich um Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches handelt, ist für die geplante gewerbliche Erweiterung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Gleichzeitig soll auch die bereits vorhandene Bebauung in diesem Bereich bauleitplanerisch beordnet werden.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Sinnvolle Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes in Ergänzung eines geplanten Gewerbestandortes unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen, der Belange von Natur und Landschaft und des Immissions-schutzes.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch, aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe ist der westliche Teilbereich des Plangebietes, wie auch die westlich angrenzenden Flächen, als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der östliche Teilbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird daher für den östlichen Teilbereich der Flächennutzungsplan durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche geändert (50. Flächennutzungsplanänderung).

2.2 Örtliche Gegebenheiten

(Anlage 1)

Das Plangebiet ist im Nordosten mit den Gebäuden und Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Diese werden teilweise durch die weiteren Geschäftsfelder des Betriebes (Spedition, Entsorgungstechnik, Rohr- und Kanaltechnik) genutzt.

Westlich des Betriebes wurde ein Betriebswohnhaus errichtet. Südlich davon wurden zwei Teichanlagen geschaffen. Die übrigen Flächen sind unbebaut und werden als Wildgehege oder ackerbaulich genutzt.

Nordwestlich befindet sich ein nicht zum Betrieb gehörendes Grundstück mit einem Wohnhaus.

Nördlich des Gebietes verläuft die Böseler Straße (L 835) und westlich die Straße „Griesen Stein“. Westlich des Plangebietes hat sich entlang der L 835 eine Gemengelage aus Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Nutzungen entwickelt, an die sich jeweils landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen.

Südlich verläuft eine Eisenbahnnebenstrecke der F.E.G. mbH Cloppenburg-Friesoythe, der südwestlich des Plangebietes ein Graben vorgelagert ist. Daran schließen sich fast ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen an.

Weitere Angaben zur Umwelt- und Nutzungssituation werden in Kap. 4.2.1 und 4.2.2 gemacht.

3 Inhalt des Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Der nordöstliche, bereits bebaute Teil des Plangebietes wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Während der nordöstliche Bereich (GE 1) mit Ausnahme eines Wohngebäudes im wesentlichen durch Tierhaltungsanlagen sowie gewerblich genutzt wird, ist der westliche Teilbereich (GE 2) ausschließlich mit einer Betriebswohnung bebaut und soll aus Gründen des Schallschutzes und der Lage als Übergangsbereich zur nordwestlich vorhandenen Nachbarbebauung, im wesentlichen auf die bestehende **oder andere wenig störende Nutzungen** beschränkt bleiben. Dem wird durch die Festsetzung von gestaffelten Emissionskontingenten (L_{EK}) Rechnung getragen, welche die gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten im westlichen Teilbereich (GE 2) stark einschränkt (s.a. Kap. 4.3.1).
Festsetzungen zum Schutz vor Geruchsbelastungen

Der Bereich des geplanten Gewerbegebietes ist derzeit erheblich durch Geruchsimmissionen, die im wesentlichen in der eigenen Tierhaltung begründet sind, belastet. Nach dem vorliegenden Gutachten zur Geruchssituation (siehe Anlage 4, TÜV-Nord vom 17.06.2009) werden im Plangebiet Kenngrößen von 0,12 im südwestlichen Bereich bis max. 0,32 im nordöstlichen Bereich erreicht (das entspricht Geruchsbelastungen an 12 % bis 32 % der Jahresstunden, vgl. TÜV-Gutachten Abb. 2). Der Bewertungsmaßstab für Gewerbe- und Industriegebiete nach der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL von 0,15 wird insbesondere im Bereich der bestehenden Hofstelle erheblich überschritten.

Der Einsatz immissionsmindernder Maßnahmen (z.B. Abluftreinigungsanlagen) zur Verbesserung der Immissionssituation wurde geprüft und hat sich als unwirtschaftlich erwiesen, da es sich im vorliegenden Fall um ältere bzw. kleinere Stallanlagen handelt. Eine Erneuerung der Stallanlagen erscheint ebenfalls nicht sinnvoll, da die Tierhaltung zwar mittelfristig noch aufrecht erhalten, langfristig jedoch aufgegeben werden soll.

Da nach der Zielsetzung der Stadt in diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung angestrebt wird, sollen stattdessen für die höher belasteten Bereiche Nutzungsbeschränkungen definiert werden, um für neu entstehende Nutzungen unzumutbare Immissionsbelastungen zu vermeiden.

In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2008 wird - wie auch in der früheren Fassung - ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist. Damit wird klargestellt, dass sich die Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht in jedem Fall allein an den in der GIRL festgelegten Grenzwerten für die Geruchshäufigkeiten orientieren, sondern vielmehr eine umfassende Würdigung aller Um-

stände des Einzelfalls zu erfolgen hat (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2004 – 21 A 4130/01). So werden in den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 Übergangswerte genannt, wonach z.B. am Rand eines Dorfgebietes im Übergang zum Außenbereich Werte von bis zu $IW = 0,20$ möglich sind. Im Außenbereich können - unter Prüfung der speziellen Randbedingungen – Werte von bis zu $0,25$ herangezogen werden.

Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich um einen Randbereich des geplanten Gewerbeschwerpunktes entlang der Böseler Straße mit im Plangebiet bzw. umliegend noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben. Damit handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen den gewerblichen Bauflächen und dem Außenbereich, der durch Landwirtschaft geprägt ist. Da die Immissionssituation im wesentlichen durch die eigene, im Familienbesitz geführte Tierhaltung verursacht ist, soll eine Entflechtung der bestehenden Nutzungen angestrebt werden. Neben der Tierhaltung und den beiden Wohngebäuden soll der vorhandene Gebäudebestand ausschließlich für Lagerzwecke, Stellplätze oder Fahrzeughallen genutzt werden. Im übrigen ist eine Verlagerung der gewerblichen Nutzungen in den südlichen Teil des Plangebietes (geplantes Industriegebiet) beabsichtigt.

Da zudem langfristig bei Aufgabe der im Gebiet bestehenden Tierhaltung eine Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten ist, erscheint ein Immissionswert von bis zu 20 % im vorliegenden Fall als noch vertretbar.

Die Abgrenzung des Gewerbegebietes mit Nutzungsbeschränkungen wird daher für die Bereiche mit Immissionswerten über 20 % getroffen. In diesen Gebieten (GE1 und 2) wird die Zulässigkeit der Nutzungen ausschließlich auf Lagerplätze, Stellplätze und Räume, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Lager- oder Fahrzeughallen), reduziert. Bei einer dauerhaften und vollständigen Aufgabe der Tierhaltung kann die Beschränkung der gewerblichen Nutzbarkeit später ggf. durch eine Bebauungsplanänderung aufgehoben werden.

Die vorhandene Tierhaltung im GE 1 und 2 bleibt damit auf den Bestandsschutz beschränkt. Das bedeutet, dass ein z.B. durch Brand vollständig zerstörtes Gebäude i.d.R. nicht wieder aufgebaut werden darf, da mit der Zerstörung auch der Bestandsschutz erloschen ist. Soweit die Tierhaltung später eingestellt wird, beabsichtigt die Stadt im Rahmen eines Änderungserfahrens die durch die Geruchsbelastung bedingte Nutzungseinschränkung aufzuheben.

Vergnügungsstätten

Nach § 8 (3) BauNVO sind Vergnügungsstätten in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig.

Im vorliegenden Fall sind die Flächen im ausgewiesenen Gewerbegebiet im wesentlichen bereits bebaut und/oder zudem ausschließlich der Sicherung und Erweiterung des ansässigen Betriebes dienen. Vergnügungsstätten werden daher im festgesetzten Gewerbegebiet (GE 1 und 2) generell ausgeschlossen.

Industriegebiet (GI1 und 2)

Für die derzeit noch unbebauten gewerblichen Erweiterungsflächen mit Immissionswerten durch landwirtschaftliche Gerüche von höchstens 20 % wird zur Berücksichtigung der Art des zu erweiternden Betriebszweiges (Trockenklärschlamm Lagerung, ggf. Depolymerationsanlage) als Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI 1 und 2) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Industriegebiete dienen üblicherweise der Unterbringung von „erheblich belästigenden“ Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres Störungspotenzials in den übrigen Baugebieten nicht zulässig sind. (Ausführungen zur Geruchsbelastung, s.o. Kap. Gewerbegebiet)

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm werden auch für das Industriegebiet Emissionskontingente (L_{EK}) festgesetzt (s. dazu Kap. 4.3.1 im folgenden Umweltbericht).

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen

In einem Industriegebiet sind gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Trotz der grundsätzlichen Gleichstellung von Betriebswohnungen mit den anderen Anlagen in einem Industriegebiet kann der Planungsgrundsatz, dass ungesunde Wohnverhältnisse auch in einem GI-Gebiet nicht entstehen dürfen, zu einer unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit für diejenigen, die auf dem Nachbargrundstück nur arbeiten und denjenigen, die dort auch wohnen, führen (vgl. Fickert/Fieseler BauNVO, 10. Auflage, § 9 Rn 9.1).

Im vorliegenden Fall sollen die Flächen des Industriegebietes der Sicherung und Erweiterung des bestehenden Betriebes dienen. Nach Ansicht der Stadt ist die Zulassung stöempfindlicher Nutzungen (z.B. von Betriebswohnungen), die bei der Erweiterung eines Betriebes oder einer notwendigen Produktionsumstellung dazu zwingen auf sie Rücksicht zu nehmen, für den Hauptteil des geplanten GI-Gebietes daher nicht sinnvoll.

Da bereits Betriebswohnungen im Gewerbegebiet (GE 1 und 2) vorhanden sind, sind zusätzliche Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Industriegebiet derzeit nicht erforderlich und werden für den überwiegenden Teil des Industriegebietes (GI 1) ausgeschlossen. Aufgrund der bestehenden Geruchsbelastung sind die Wohnungen im GE 1 und 2 jedoch auf den Bestandsschutz reduziert. Da der Bestandsschutz bei Zerstörung des Gebäudes verloren gehen kann, wird in dem weniger geruchsbelasteten Teilbereich des Industriegebietes an der Straße „Griesen Stein“ (GI 2) die Möglichkeit geschaffen, Betriebswohnungen als Ausnahme zuzulassen. Damit könnten hier im Bedarfsfall ersatzweise für jetzt vorhandene Betriebswohnungen Wohngebäude entstehen, soweit sie dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 8 und § 9 BauNVO sind in Industrie- und Gewerbegebieten Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Hierbei ist nicht entscheidend, ob in einem solchen Gebiet wirklich derartige Betriebe vorhanden sind oder sich voraussichtlich ansiedeln werden. Maßgebend ist, dass sich solche Betriebe dort ansiedeln können. Damit sind grundsätzlich auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern sie nicht gemäß § 11 (3) BauNVO in ein entsprechendes Sondergebiet gehören.

Aus dieser Rechtssituation könnte sich im Plangebiet eine Nutzung entwickeln, die nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt entspricht. Nach Überzeugung der Stadt wären städtebauliche Missstände zu befürchten, wenn sich im Plangebiet größere Einzelhandelsbetriebe ansiedeln, welche an den Endverbraucher verkaufen.

Die Verlagerung solcher Betriebe in einer Größenordnung auch unterhalb der durch § 11 (3) BauNVO definierten Begrenzung kann nach Auffassung der Stadt dazu beitragen die bestehenden Einzelhandelsbetriebe im Stadtkern und dessen Randbereichen in ihrer Existenz und damit auch die städtebaulichen Ziele der Erhaltung eines funktionsfähigen Innenstadtbereiches sowie einer wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung zu gefährden.

Die Lage des Gebietes in einer Entfernung von über 2 km zum Stadtkern bietet sich als Standort für solche Betriebe nicht an und würde damit auch den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes 2008 der Stadt Friesoythe widersprechen.

Im vorliegenden Fall soll die Fläche ohnehin ausschließlich der Erweiterung des bereits ansässigen Betriebes dienen und somit dem gewerblichen Sektor vorbehalten bleiben. Aus diesen Gründen wird im Bebauungsplan Nr. 200 festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe, die an den Endverbraucher verkaufen, nicht zulässig sind.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) regelt neben der Nutzungsdichte hauptsächlich das Maß der möglichen Bodenversiegelungen. Sie bestimmt damit auch den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft.

Im Industriegebiet (GI 1 und 2) und im Gewerbegebiet 1 (GE 1) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die Ausschöpfung der höchstzulässigen GRZ gem. § 17 (1) BauNVO ist erforderlich, um für den Betrieb eine möglichst optimale Grundstücksnutzung zu gewährleisten. Dies entspricht auch dem Grundsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen, da durch eine optimale Ausnutzung vorhandener Standorte einem zusätzlichen Landschaftsverbrauch entgegengewirkt wird.

Das Gewerbegebiet 2 (GE 2) ist dagegen mit einer Betriebswohnung bebaut, welche erhalten bleiben soll. Die Grundflächenzahl in diesem Gebiet wird da-

her auf 0,4 beschränkt. Damit ist dem Grundstück ein ausreichender Rahmen gesetzt.

Höhe, Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenzahl

Das vorliegende Plangebiet soll neben der Beordnung der bestehenden Nutzungen insbesondere eine Erweiterungsfläche für den ansässigen Betrieb bzw. die vorhandenen Nutzungen bieten.

Die Bebauung im Gebiet und in der Umgebung ist durch eine ein- bis zweigeschossige Bebauungsstruktur geprägt. Die Zahl der Vollgeschosse wird daher im gesamten Plangebiet ebenfalls auf zwei Vollgeschosse beschränkt.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird, zur maximalen Ausnutzung der Grundflächenzahl bei zwei Vollgeschossen, im Gebiet mit 1,6 (GI 1 und 2 sowie GE 1) bzw. 0,8 (GE 2) mit dem doppelten Wert der jeweils getroffenen Grundflächenzahl festgesetzt.

Um unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, werden darüber hinaus maximale Gebäudehöhen festgesetzt. Der festgesetzte Höchstwert von 12 m bzw. 15 m bei einer maximal zweigeschossigen Bebauung dürfte im Plangebiet einen ausreichenden Spielraum schaffen. Gleichzeitig werden damit unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden, da eine Einbindung der jeweiligen Gebäude und Anlagen durch Gehölzstreifen möglich bleibt.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist die Fahrbahnachse der Straßenverkehrsfläche in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des jeweiligen Baukörpers (z. B. First, Hauptgesims).

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für untergeordnete Anlagen oder auch Immissionsschutzanlagen zur Luftreinhaltung, wie z.B. Schornsteine. Für die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen können Höhen von mehr als 12 bzw. 15 m nicht nur zweckmäßig, sondern sogar notwendig sein. Für diese Anlagen wird ein Höchstwert von 20 m festgesetzt.

3.3 Bauweise

Im Gewerbegebiet 1 (GE 1) und im Industriegebiet (GI 1 und 2) wird eine Bauweise nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind. Weil sich die Baukörper in einem Industrie- bzw. Gewerbegebiet nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, werden die Gebäudelängen nicht eingeschränkt.

Das Gewerbegebiet 2 (GE 2) ist mit einer Betriebswohnung bebaut. In diesem Bereich wird eine offene Bauweise festgesetzt, die nicht weiter eingeschränkt wird. Damit sind **Gebäude** bis zu einer Länge von 50 m zulässig.

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Entlang der Böseler Straße (L 835) ergeben sich die nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich aufgrund der einzuhaltenden 20 m – Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG – gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Dadurch ergeben sich hier nicht überbaubare Grundstücksflächen von größtenteils 12,5 m Breite.

Die vorhandene Bebauung unterschreitet jedoch zum Teil diesen Abstand geringfügig. In diesen Bereichen wird die Baugrenze an den Bestand angepasst und die Bauverbotszone unter Beachtung des § 24 (6) NStrG modifiziert dargestellt.

Entlang der Gemeindestraße „Griesen Stein“ werden nicht überbaubare Bereiche von i.d.R. 5 m für ausreichend erachtet, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Zu den vorhandenen und geplanten Pflanzstreifen und privaten Grünflächen werden zu deren Schutz nicht überbaubare Grundstücksflächen von ebenfalls 5 m Breite festgesetzt.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Gebietes in die Umgebung zu gewährleisten und den Eingriff in den Naturhaushalt zumindest teilweise innerhalb des Plangebietes zu kompensieren.

Die standortgerechten Laubbäume am nördlichen Rand des Plangebietes bleiben erhalten und werden durch Festsetzung dauerhaft gesichert.

Die Fläche des Wildgeheges mit den beiden Stillgewässern im nordwestlichen Planbereich wird als private Grünfläche in ihrer heutigen Nutzung erhalten.

Am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes werden Gehölzstreifen in einer Breite von 5 bis 10 m angelegt und mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten der im Bebauungsplan angegebenen Pflanzliste bepflanzt. Darüber hinaus wird im südöstlichen Bereich des Plangebietes eine extensiv genutzte Streuobstwiese angelegt und mit regionaltypischen hochstämmigen Obstbäumen bepflanzt.

3.6 Erschließung

3.6.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet grenzt außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt an die Böseler Straße (L 835). Der ansässige Betrieb verfügt über genehmigte Zufahrten zur Böseler Straße. Neue Zufahrten auf die L 835 sollen dagegen nicht entstehen.

Mit der vorliegenden Planung werden Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb im wesentlichen im südlichen Bereich des Plangebietes geschaffen. Dieser Bereich grenzt im Westen an die Straße „Griesen Stein“, welche unmittelbar nordwestlich des Plangebietes in die Böseler Straße einmündet. Neben den bestehenden Zufahrten des Betriebes auf die Böseler Straße kann somit

die Straße „Griesen Stein“ für die weitere Erschließung des Gebietes herangezogen werden.

An der L 835 galten bisher die Anbaubeschränkungen des § 24 Nds. Straßengesetz (NStrG).

- 20 m - Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
- 40 m - Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG

Diese werden wie folgt berücksichtigt:

- Die 20 m - Bauverbotszone wird entlang der L 835 nachrichtlich übernommen und die Baugrenze in diesem Bereich, mit Ausnahme im Bereich der bereits bestehenden Bebauung, mit einem ausreichenden Abstand festgesetzt. Der erforderliche Abstand wird für neu entstehende Gebäude somit eingehalten.
- Entlang der L 835 wird, mit Ausnahme des vorhandenen Zufahrtsbereiches, ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Damit wird verhindert, dass neue Zufahrten und Zugänge vom Gebiet auf diese Straße hergestellt werden können.
- Als Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen, dass die Baugrundstücke im Plangebiet zur Böseler Straße (L 835) lückenlos eingefriedet werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um Gefährdungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen zu verhüten (§15 NBauO).

Sichtflächen

Im Bereich des Bahnüberganges der Straße „Griesen Stein“ sind gemäß § 3 Nr. 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) Sichtflächen entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan freizuhalten.

Als Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen, dass die dargestellten Sichtdreiecke von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten sind (Bäume, Masten und ähnliches können jedoch zugelassen werden).

Bei Neuanpflanzungen in der Nähe zu Bahnanlagen sind die Richtlinien „Landschaftspflege (Grün an der Bahn)“ Nr.: 882 ff zu berücksichtigen (zu beziehen bei der DB Anlagen und Hausservice, Druck und Informationslogistik, Logistikcenter, Kriegstraße 1, 76131 Karlsruhe).

3.6.2 Ver- und Entsorgung

Gewässer III. Ordnung

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft in einem Teilabschnitt ein Gewässer III. Ordnung. Um die Durchführung von Unterhaltsarbeiten zu gewährleisten, ist entlang des Gewässers ein Räumstreifen von 5,00 m Breite zu berücksichtigen. Dieser Streifen soll von jeglichen Einzäunungen, Bodenablagerungen oder Anpflanzungen freigehalten werden.

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser in ausreichender Qualität wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gewährleistet.

Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist eine Löschwassermenge von:

192 cbm pro Stunde (3200 l/min) bei GE/GI

über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Abwasserbeseitigung

Im Bereich des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung befindet sich kein Schmutzwasserkanal mit Anschluss an die zentrale Kläranlage. Anfallendes Schmutzwasser ist daher, wie bereits für die bestehende Bebauung, über dezentrale Kleinkläranlagen entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Sollten sich wider Erwarten größere abwasserintensive Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ansiedeln, sind diese über private oder öffentliche Abwasserdruckrohrleitungen an die zentrale öffentliche Abwasserreinigungsanlage (Anschlusspunkt Blaue Straße) in Friesoythe anzuschließen.

Hierfür sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Oberflächenwasser

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden. Bezüglich der Oberflächenentwässerung ist auf den geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen jedoch mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen.

Erfahrungen der Anlieger zeigen, dass im Gebiet sandige Böden mit guten Versickerungseigenschaften vorliegen. Unmittelbar südwestlich verläuft eine Vorflut. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich zwei Kleingewässer (Teichanlage und Feuerlöschteich), welche für die Oberflächenentwässerung herangezogen werden können. Innerhalb der vorhandenen bzw. geplanten Pflanzstreifen und einer im südöstlichen Bereich geplanten Streu-

obstwiese sollen ebenfalls naturnah gestaltete Entwässerungsgräben und -mulden zulässig sein. Damit stehen für die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung ausreichend Möglichkeiten zur schadlosen Oberflächenwasserableitung zur Verfügung.

Es ist daher davon auszugehen, dass das anfallende Dach- und sonstige Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken z.B. im Bereich der festgesetzten privaten Grünflächen versickern bzw. soweit gedrosselt werden kann, dass der Abfluss auf den jeweiligen Grundstücken dem natürlichen Maß der bisherigen Ackerfläche entspricht.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung, der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Cloppenburg.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie wird durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) sichergestellt.

Telekommunikation

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 und 3.1 dient die vorliegende Planung der Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes als Ergänzung eines geplanten Gewerbeschwerpunktes der Stadt entlang der Böseler Straße.

Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 3 dargestellt. Auf die Umwelt sind dabei insbesondere folgende Auswirkungen möglich:

Im Plangebiet ist, aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung, von einer hohen Beanspruchung der Flächen auszugehen. Durch den hohen Versiegelungsgrad durch die geplante Bebauung und deren Nebenanlagen können insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Auf das Schutzgut Mensch sind im vorliegenden Fall Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch den Gewerbelärm und die Verkehrslärmbelastung der Hauptverkehrsstraße (L 835) denkbar.

Von den Tierhaltungsanlagen im Gebiet gehen Geruchsimmissionen aus. Bei der geplanten Erweiterung (Trockenklärschlamm Lagerung) ist ebenfalls mit Geruchsemissionen zu rechnen.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll eine Bebauung bis zu einer maximalen Höhe von 12 bzw. 15 m ermöglicht werden. Bei dieser Höhenbeschränkung bleibt eine Einbindung der geplanten Gebäude durch vorhandene bzw. geplante Gehölzstrukturen, wie an den Plangebietsrändern vorgesehen, möglich.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem NNatG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im LRP des Landkreises Cloppenburg (1998) ist der Bereich des Plangebietes nicht als geschützter oder schutzwürdiger Bereich gekennzeichnet.

In der Maßnahmenkarte sind keine Darstellungen im Bereich des Plangebietes zur Aufwertung von Natur und Landschaft genannt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Der Landschaftsplan der Stadt Friesoythe (1993) konkretisiert die Zielsetzungen des LRP und benennt und bewertet Konflikte zwischen der vorbereitenden Bauleitplanung und der Landschaftsplanung. Er nennt als eigenständige Planung die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen.

Nach dem Landschaftsplan der Stadt Friesoythe sind im Bereich des Plangebietes keine besonderen Ziele oder Maßnahmen vorgesehen.

Für die Flächen südlich der Eisenbahnstrecke, südwestlich, außerhalb des Plangebietes und die Fläche westlich der Straße „Griesen Stein“ ist im Maßnahmenkatalog, als Maßnahme für den Artenschutz, die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland dargestellt.

Die Aussagen des LP und des LRP werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Im vorliegenden Fall gehen von der vorhandenen und ergänzend geplanten gewerblichen Nutzung Immissionen aus. Darüber hinaus sind im Plangebiet Lärmbelastungen durch die Böseler Straße (L 835) möglich. Im Beiblatt 1 der DIN 18005 sind bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005		
	Gewerbegebiet	Mischgebiet / Außenbereich
tags	65 dB(A)	60 dB(A)
Nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB (A)	50 / 45 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind nicht als Grenzwerte definiert. In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990

– 4N6.88 – UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 – 4CN2.06 – UPR 2007, S. 304) Auch die TA-Lärm berücksichtigt unter Kap. 6.6 Gemengelage, bei denen Zwischenwerte gebildet werden können, die jedoch die Mischgebietswerte nicht überschreiten sollen.

Zusätzlich werden in der DIN 18005 Hinweise für die Abwägung gegeben, dazu zählt folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen – z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange – insbesondere in bebauten Gebieten zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr		
	Mischgebiet Dorfgebiet Kerngebiet	Gewerbegebiet Industriegebiet
tags	64 dB(A)	69 dB(A)
nachts	54 dB(A)	59 dB (A)

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem Runderlass d. MU v. 14.11.2000 sind bei der Vorhabenplanung für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Dabei gilt für Wohn- und Mischgebiete der volle Richtlinienabstand. Für Wohnhäuser im Außenbereich bzw. Wohnnutzungen in Dorfgebieten wird dagegen der halbe Richtlinienabstand als ausreichend angesehen.

Bei Gewerbe- und Industriegebieten findet die VDI-Richtlinie 3471 keine direkte Anwendung. Bei diesen Gebieten ist jedoch, verglichen mit festgesetzten Dorfgebieten und Wohnhäusern im Außenbereich, von keinem höheren Schutzanspruch auszugehen. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmisions-

richtlinie (GIRL) Niedersachsen zur Anwendung. Die GIRL kann damit auch bei der Bauleitplanung als Orientierung herangezogen werden.

Die aktuelle GIRL 2004 enthält Richtwerte zur Beurteilung einer erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Die Immissionswerte/Richtwerte der GIRL, die sich auf die immissionsseitige Erkennungsschwelle (1 Geruchseinheit/ m³, entspricht einer Geruchsbelastung, die gerade wahrnehmbar ist) unter Anwendung der so genannten Geruchsstunde beziehen, werden für verschiedene Gebietsnutzungen folgendermaßen angegeben:

- 10 % der Jahresstunden (d. J.-Std.) in Wohn- und Mischgebieten
- 15 % der d. J.-Std. in Gewerbe- und Industriegebieten.

In den Jahren 2002 bis 2006 ist das bundesweite Forschungs- und Entwicklungsprojekt (F&E) „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ durchgeführt worden. Die Ergebnisse des Projektes führten zu einer Überarbeitung der GIRL (GIRL 2008), welche aufgrund eines geänderten Berechnungsmodells deutlich bessere Übereinstimmungen mit den Ergebnissen durchgeführter Immissionsmessungen zeigt, als die bisherige GIRL 2004.

Die Richtwerte für die jeweiligen Baugebiete bleiben im wesentlichen unverändert. Höhere Werte von 15 % sind danach auch in durch die Landwirtschaft geprägten Dorfgebieten möglich. Für den Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Übergangsbereiche ist das Wohnen ebenfalls mit einem immissionsrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die GIRL 2008 im Außenbereich unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles hinsichtlich der Geruchsbelastung durch Tierhaltungsanlagen einen Richtwert von bis zu 25 % d.J.-Std (IW= 0,25, Auslegungshinweise zur GIRL).

Die GIRL 2008 ist noch nicht offiziell eingeführt. Ihre Verwendung wird jedoch vom Landkreis Cloppenburg empfohlen.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Ge-

bierte sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 c (1) NNatG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Eine kartographische Darstellung der vorhandenen Nutzungssituation erfolgt in der Anlage 1, eine Beschreibung ist auch in Kap. 2.2 zu finden.

Das Plangebiet ist im nordöstlichen Bereich mit den Gebäuden und Stallanlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnnutzung bebaut. Neben der Tierhaltung hat der Betrieb in den vergangenen Jahren mit einer Spedition und einem Betriebszweig für Entsorgungstechnik sowie Rohr- und Kanaltechnik weitere Geschäftsfelder aufgebaut. Westlich des Betriebes wurde ein Betriebswohnhaus errichtet.

Die nächstgelegene nicht zum Betrieb gehörende Wohnnutzung befindet sich nordwestlich des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich vereinzelt weitere Wohngebäude im Außenbereich und landwirtschaftliche Hofstellen. Ansonsten ist das Gebiet von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen umgeben.

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (L 835) verläuft unmittelbar nördlich des Plangebietes. Wenngleich der Bereich entlang der L 835 im wesentlichen bereits bebaut ist und ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen erst bei baulichen Veränderungen oder Neubauten greifen, werden die einwirkenden Verkehrslärmimmissionen in Bezug auf Aufenthaltsräume und mögliche Betriebswohnungen bei der weiteren Planung berücksichtigt.

a) Bestehende landwirtschaftliche Geruchsmissionen (Anlage 4)

Der ansässige Betrieb betreibt neben der Spedition und dem Entsorgungsbereich auch Tierhaltung mit derzeit ca. 900 Mastschweinen und 400 Ferkeln.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene nicht zum Betrieb gehörende Wohnnutzung im Außenbereich.

An der Böseler Straße und südlich des Plangebietes befinden sich neben Wohngebäuden auch weitere einzelne landwirtschaftliche Hofstellen. Die Immissionssituation im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude ist somit bereits durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe vorbelastet.

Die konkrete bestehende Geruchsbelastung wurde im Rahmen eines Sachverständigengutachtens auf Grundlage der GIRL 2008 ermittelt (s. Anlage 4). Nach Vorgabe des Landkreises Cloppenburg sind dabei alle Betriebe berücksichtigt, die sich in einem Umkreis von bis zu 600 m um das Plangebiet befinden. Darüber hinaus sind Betriebe zu berücksichtigen, bei denen aufgrund des Umfangs der Tierhaltung trotz größerer Entfernung anzunehmen ist, dass Ge-

ruchsemissionen auf das Plangebiet einwirken (d.h., der zu erwartende Immissionsbeitrag von der zu beurteilenden Anlage überschreitet die Irrelevanzgrenze von 2 % (IW 0,02)). Bei den Berechnungen des TÜV-Nord wurden daher elf landwirtschaftliche Betriebe bzw. einzelne Stallstandorte auf ihre Relevanz für das Satzungsgebiet überprüft, von denen fünf nach ersten Rechenläufen keine Relevanz ergaben.

Bei der Bauleitplanung sind auch die möglichen realistischen Betriebsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten. Im vorliegenden Fall plant ein südöstlich gelegener Betrieb eine Erweiterung seiner Tierhaltung. Diese Planung wurde bereits als „Bestand“ berücksichtigt. Für die weiteren umliegenden Betriebe sind die Erweiterungsmöglichkeiten bereits durch in ihrer Nachbarschaft liegende Wohnhäuser, an denen der zulässige Immissionswert erreicht ist bzw. überschritten wird, eingeschränkt. Eine Ausweitung der Tierhaltung dieser Betriebe wird somit in allen Fällen bereits durch die vorhandene Wohnbebauung begrenzt.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung (s. Anlage 4) zeigen im Plangebiet Immissionswerte (IW) von 0,12 im südwestlichen Bereich bis max. 0,32 im nordöstlichen Bereich und noch höhere Werte unmittelbar an den Stallanlagen. Der Immissionsrichtwert von 0,15 wird somit insbesondere im Bereich der bestehenden Hofstelle z.T. erheblich überschritten.

Im Bereich des nordwestlich nächstgelegenen Wohnhauses im Außenbereich werden Immissionswerte von 0,17-0,20 erreicht. Der in der GIRL für den Außenbereich genannte Maximalwert von im Einzelfall bis zu IW 0,25 wird unterschritten.

Unabhängig davon sind die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

b) Gewerbliche Immissionen (Anlage 5)

Gewerbliche Nutzungen sind, mit Ausnahme des im Gebiet ansässigen Betriebes, im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Entlang der L 835 besteht jedoch seit langem eine Gemengelage aus Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Nutzungen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Belastung benachbarter Nutzungen durch Industrie- und Gewerbelärm wurde für den Bebauungsplan Nr. 200 durch den TÜV-Nord eine schalltechnische Stellungnahme erstellt (siehe Anlage 5).

Wie bereits beschrieben, hat die Stadt im Flächennutzungsplan die Flächen beidseitig der Böseler Straße (L 835) zwischen der Ortslage und der Straße „Griesen Stein“ großflächig als gewerbliche Bauflächen, z.T. bereits weitergehend als Gewerbe- und Industriegebiet gegliedert, dargestellt. Zielsetzung ist es, diesen Bereich mittelfristig, neben dem Gewerbeschwerpunkt im westli-

chen Bereich der Stadt, als zweiten Gewerbestandort zu entwickeln. Teile dieser Planung wurden bereits umgesetzt (siehe Anhang 1 des Gutachtens).

In dem schalltechnischen Gutachten des TÜV-Nord wurde zunächst die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Gewerbegebiete bzw. durch gewerbliche Anlagen ermittelt. Grundlage der Berechnungen waren die in den Bebauungsplänen festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel bzw. es wurden gebietstypische Werte von 65/50 für uneingeschränkte Gewerbegebiete und 60/45 dB (A) für eingeschränkte Gewerbegebiete zugrunde gelegt.

Ebenfalls Berücksichtigung fand eine an der Böseler Straße vorhandene Windenergieanlage (WEA). Für Windenergieanlagen werden seit 2005 im Baugenehmigungsverfahren höhere Windgeschwindigkeiten berücksichtigt, als nach dem Schallemissionsbericht bei der Genehmigung der Anlage zugrunde gelegt wurde. In den vorliegenden Berechnungen des TÜV-Nord (Anlage 5) wurden daher zwei Berechnungsvarianten berücksichtigt (Windgeschwindigkeit 8m/s bzw. 10m/s in 10 m Höhe).

Als relevante (d.h. jeweils nächstgelegene Wohnungen) Immissionspunkte (IP's) wurden 8 benachbarte Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes betrachtet (siehe Anhang 1 des Gutachtens). Die Wohnhäuser sind aufgrund ihrer Lage im Außenbereich jeweils mit einem Schutzanspruch von 60/45 dB (A) wie ein Mischgebiet zu berücksichtigen.

Die Berechnungen ergaben, dass die Richtwerte der TA-Lärm am relevanten Immissionsaufpunkt 4 (IP 4) in der Nachtzeit bereits durch die Lärmemissionen der Windkraftanlage ausgeschöpft werden. An allen anderen Immissionspunkten werden die Immissionsrichtwerte dagegen noch unterschritten.

Immissionsort	Orientierungswert in dB (A) tags/nachts	Schallvorbelastung Windgeschwindigkeit WEA 8m/s (Fall 1) Tags/nachts in dB (A)	Schallvorbelastung Windgeschwindigkeit WEA 10m/s (Fall 2) Tags/nachts in dB (A)
IP 1	60/45	48,8 / 35,2	48,8 / 35,9
IP 2	60/45	50,6 / 37,9	50,6 / 38,8
IP 3	60/45	51,3 / 39,1	51,3 / 40,2
IP 4	60/45	53,1 / 43,5	53,3 / 45,1
IP 5	60/45	56,1 / 41,1 *	56,1 / 41,1 *
IP 6	60/45	49,9 / 35,5	49,9 / 35,8
IP 7	60/45	45,9 / 31,5	45,9 / 31,8
IP 8	60/45	45,5 / 31,3	45,5 / 31,7

* Die Eigenverlärnung auf das Wohnhaus des WEA-Betreibers bleibt unberücksichtigt

Quelle: Anlage 5 - Schalltechnischer Bericht

c) Verkehrslärm (Anlage 5)

Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Böseler Straße (L 835).

Im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens (s. Anlage 5) wurden durch den TÜV-Nord neben der Berechnung der zulässigen gewerblichen Emissionen aus dem Gebiet auch die in das Gebiet einwirkenden Verkehrsimmissionen durch die L 835 errechnet.

Als Datenmaterial standen die bei der Verkehrszählung 2005 für die Straße ermittelten Werte zur Verfügung. Danach betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) ca. 6.500 Kfz. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung wurden den Berechnungen um 1 % pro Jahr höhere Prognosewerte für das Horizontjahr 2030 zugrunde gelegt. Die Prognosen gehen daher für das Horizontjahr in Höhe des Plangebietes von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von 8.336 Kfz aus. Der LKW- Anteil wurde mit tags 20% und nachts 10% entsprechend den Angaben der RLS 90 zugrunde gelegt.

Nach den Berechnungen des TÜV- Nord werden die für ein Gewerbegebiet angestrebten Orientierungswerte von 65/55 dB (A) tags/nachts im nördlichen Randbereich bis zu einer Tiefe von ca. 45 m überschritten (s. Anhang 7 des Gutachtens).

d) Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet gehört zur Haupteinheit der **Hunte–Leda–Moorniederung** und zur naturräumlichen Untereinheit der **Esterweger Geestinseln**.

Bei den Esterweger Geestinseln handelt es sich um ein Durchdringungsgebiet von Moor und Geest, geprägt von einem mannigfaltigen Wechsel von Geestinseln, Talsandplatten und Flachmooren.

Die kennzeichnenden Landschaftsgefüge sind:

1. die sandigen Grundmoräneninseln mit Resten natürlicher Stieleichen-Birkenwälder (Übergänge zu Buchen-Traubeneichenwäldern) auf mäßig bis stark podsolierten Böden, die jedoch überwiegend lange Zeit verheidet waren und dementsprechend z.T. extreme Heidepodsole bergen. Heute vorherrschendes Ackerbaugesamt – z.T. auf alten Eschböden- und seit alters her bevorzugte Siedlungslage zwischen Mooren und Niederungen.
2. Talsandplatten mit vorwiegend vom Grundwasser beeinflussten stark podsolierten Böden und feuchten Heidepodsolon, deren natürliche feuchte Stieleichen-Birkenwälder fast vollkommen verschwunden sind und lange Zeit durch

ausgedehnte Heideflächen ersetzt waren. Im Gegensatz zu den Geestinseln handelt es sich um junges Ackerbaugebiet mit zerstreuten, selten zu lockeren Ortschaften zusammengeschlossenen Einzelgehöften.

3. Flachmoore auf besonders grundwassernahen Teilen der Talsandplatten oder in schmalen Niederungen mit Erlenbruchwald-Standorten, die heute in Grünland umgewandelt sind.

4. Hochmoore, die größtenteils entwässert und kultiviert, mittlerweile unter Grünlandnutzung stehen.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55, Oldenburg/Emden, 1962)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Plangebietes vorrangig durch die vorhandenen Gebäude, die sich südlich anschließenden großflächigen Ackerstandorte und durch den Gehölzbestand entlang der Straße „Griesen Stein“ geprägt. In westlicher Richtung werden, in einiger Entfernung zum Plangebiet, die Gebäude der hier vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete sichtbar. Nach Süden hin wird das Landschaftsbild durch die in West- Ost- Richtung verlaufende Eisenbahnstrecke und vor allem durch großflächige Ackerstandorte bestimmt. Diese großflächigen Ackerstandorte prägen ebenfalls das Landschaftsbild in östlicher Richtung. Hier wird aber zusätzlich eine Hofstelle mit umgebendem Gehölzbestand sichtbar. Nach Norden hin bestimmen ebenfalls Ackerflächen das Landschaftsbild. Die landwirtschaftliche Hofstelle im nordöstlichen Planbereich wird durch ihre vorhandenen Gebäude und den dazwischen liegenden gepflasterten Flächen bestimmt. Die beiden Einzelhäuser am nördlichen Rand bzw. nordwestlich des Plangebietes sind von intensiv genutzten Gartenflächen umgeben. Die Straße „Griesen Stein“ wird beidseitig von Gehölzbestand begleitet.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, M 1 : 50.000, Hannover 1997) liegt im Bereich der nordöstlichen Hofstelle, der südlich daran anschließenden Flächen sowie im südwestlichen Planbereich ein Tiefumbruchboden vor. In dem dazwischen liegenden Bereich hat sich aus dem vorherrschenden Sand ein Plaggenesch entwickelt, der unterlagert wird von einem Podsol.

Der Tiefumbruchboden gilt als Ackerbaustandort mit einem mittleren Ertragspotential. Er besitzt eine gute Durchlüftung und Dränung in den Sandbalken und ein hohes Wasserspeichervermögen in den Torfbalken. Außerdem zeichnet er sich aus durch ein geringes bis mittleres Nährstoffspeichervermögen und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen.

Der Plaggenesch besitzt ein mittleres Ertragspotential, ein mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen, eine geringe Pufferkapazität und ist wenig verdichtungsempfindlich. Eine gute Durchlüftung, Wasserdurchlässigkeit und Er-

wärmung zeichnet ihn genauso aus, wie auch eine hohe Auswaschungsgefahrung.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Bodenübersichtskarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

b) Wasserhaushalt

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Westlich des landwirtschaftlichen Betriebes befinden sich aber zwei künstlich angelegte Teiche.

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen (M 1:200.000 (1979)) Grundwasser -Grundlagen- liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von > 200 – 300 mm im Jahr vor. Die Gefährdung des Grundwassers gilt aufgrund der Bodenmächtigkeit und Bodenart als „hoch“.

c) Altlasten

Der Stadt liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes und der Umgebung Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch im Übergangsbereich der Talauen und Moore zur maritimen Flachlandregion. Im überwiegenden Teil des Plangebietes herrscht ein von der umliegenden Klimaregion abweichendes örtliches Klima vor, welches stark von Grund- und Oberflächenwasser beeinflusst wird. Kennzeichnend für solche Bereiche sind in Abhängigkeit von Entwässerung und Luftbewegung insbesondere die häufigere Nebelbildung und die Gefahr von Spätfrösten.

Die westlich und östlich angrenzenden Bereiche sind der maritimen Flachlandregion zuzurechnen. Mittlere bis hohe Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 800 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 83%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt etwa 8,5°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 15,8°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 300 - 400 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 225 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu ei-

nem Drahtschmielen- Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaften kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte im März 2009 auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

Ackerfläche (A)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Ackerfläche intensiv genutzt. Zur Zeit der Bestandsaufnahme waren die Stoppeln der letzten Maisernte noch zu erkennen. Auch die östlich unmittelbar angrenzende Fläche sowie die Flächen südlich der Eisenbahnstrecke und westlich der Straße „Griesen Stein“ werden als Ackerflächen genutzt.

Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Gebäudekomplex, der sich aus Stallanlagen, Scheunen und einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude zusammensetzt. Die Flächen zwischen den einzelnen Gebäuden sind überwiegend gepflastert. Dieser Bereich wird durch die vorliegende Planung nicht verändert und erfährt keine Beeinträchtigungen.

Weihnachtsbaumbestand (EBW)

Am östlichen Rand des vorgenannten Gebäudekomplexes befindet sich ein kleinflächiger Bestand durchgewachsener Weihnachtsbäume, der sich im Wesentlichen aus Korea-Tannen zusammensetzt.

Einzelhausgebiet (OEL)

Nordwestlich des vorgenannten Gebäudekomplexes befindet sich ein Einzelhaus mit umgebendem Hausgarten. Der Hausgarten ist mit seinem großflächigen Rasenbereich und den vorhandenen Ziergehölzen als neuzeitlicher Ziergarten zu bewerten. Auch dieser Bereich wird durch die vorliegende Planung nicht verändert und erfährt somit auch keine Beeinträchtigungen.

Intensivgrünland (GI)

Die Fläche westlich dieses Einzelhauses und die unmittelbar südlich anschließende Fläche werden als Grünlandfläche intensiv von Dammwild beweidet.

Sie wird von Süßgräsern dominiert. Krautartige Pflanzen treten sehr stark zurück und ein Blühaspekt ist aufgrund der intensiven Beweidung nicht möglich.

Naturferne Stillgewässer (SX)

Innerhalb dieses Wildgeheges befinden sich zwei künstlich angelegte Teiche. Die Uferbereiche sind sehr steil und z.T. sogar vegetationslos. Am steilen Uferbereich des östlichen Teiches sind vereinzelt Jungpflanzen verschiedener Bäume und Sträucher wahllos angepflanzt worden. Die Ufer des westlichen Teiches sind überwiegend vegetationslos, da dieser Teich allem Anschein nach von dem Dammwild als Wassertränke genutzt wird. Beide Teiche sind völlig naturfern und weisen keinerlei Röhricht- oder Wasservegetation auf.

Fauna

Durch die Lage des Plangebietes innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen und aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, sowie der hohen Nutzungsintensität der Flächen, kann davon ausgegangen werden, dass Vorkommen nennenswerter Populationen von in Niedersachsen gefährdeten bzw. besonders schutzwürdigen Tierarten in den durch die Planung betroffenen Flächen nicht zu erwarten sind. Deshalb sind im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen keine gesonderten faunistischen Untersuchungen durchgeführt worden.

Zur Betrachtung der Fauna des Plangebietes und der angrenzenden Biotope wurden die einzelnen Biotope zu übergeordneten Strukturen zusammengefasst. Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Siedlungsflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad und um Ackerflächen mit vereinzelt vorkommenden randlichen Gehölzstrukturen.

Vögel:

Das Vogelvorkommen im **Siedlungsbereich** ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Versiegelungsanteils. Der vorliegende Siedlungsbereich ist geprägt durch landwirtschaftliche, dörfliche Strukturen mit großen Gartenbereichen, aber auch durch einen relativ hohen Versiegelungsgrad.

Auf die Vogelwelt wirken sich das günstige Kleinklima mit höheren Temperaturen als im Umland, bei gleichzeitig höherem Nahrungsangebot aufgrund der Gartenanlagen und der Viehhaltung positiv aus. In Siedlungsbereichen konnten insgesamt bis zu 44 regelmäßig vorkommende Arten festgestellt werden. In bäuerlichen Siedlungen ist die Artenzahl gegenüber Altstadtbereichen, Industrieanlagen und Wohnbausiedlungen mit bis zu 28 am höchsten. Die Populationen gelten dabei als stabil. Es handelt sich dabei überwiegend um allgemein häufige Arten. „Rote-Liste-Arten“ sind mit 1 – 2 Arten in Abhängigkeit von der Biotopausstattung nur sehr schwach vertreten.

Die häufigsten Vögel im Siedlungsbereich gehören zur Gruppe der Baum- und Gebüschbrüter sowie der Gebäudebrüter. Die am regelmäßigsten vor-

kommenden Arten sind: Haussperling, Heckenbraunelle, Buchfink, Amsel, Rauchschwalbe, Star und Ringeltaube. Ebenfalls stetig vorkommend sind Grünfink, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mehlschwalbe und Türkentaube. Besondere Charakterarten des Siedlungsbereichs mit mehr oder weniger starker Bindung an menschliche Siedlungen sind Gierlitz, Hausrotschwanz, Mauersegler, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Türkentaube, Grünfink, Grauschnäpper, Elster, Heckenbraunelle, Feldsperling und Star.

Da das Plangebiet am Siedlungsrand liegt, aber auch Teil der Ackerflur ist, ist dementsprechend auch mit Vorkommen einiger Arten der vom Ackerbau geprägten Kulturlandschaft zu rechnen.

Innerhalb von durch **Ackerflächen** geprägten Gebieten wird die Zusammensetzung der Vogelgemeinschaften wesentlich vom Vorkommen linearer Gehölzstrukturen bestimmt. Dabei spielt Alter, Struktur- und Artenzusammensetzung der Gehölzbestände eine bedeutende Rolle.

Die Plangebietsfläche wird vor allem nördlich und westlich von Gehölzstrukturen mittleren Alters, die sich aus standortgerechten heimischen Gehölzen zusammensetzen, abgegrenzt. Diese Gehölzstrukturen können sogen. Randlinienbesiedlern (Vogelarten der Waldsäume) idealen Lebensraum bieten.

Je höher der Anteil an Gehölzen ist, desto mehr Waldvogelarten treten auf. Je gehölzärmer die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind, desto mehr Arten der offenen Landschaft (z.B. Feldlerche) treten hinzu. Der aktuell betrachtete Raum liegt inmitten relativ großflächiger Ackerflächen, die aber überwiegend von Gehölzstrukturen eingerahmt werden. Aufgrund dieser Saumstrukturen ist mit Vogelarten wie z.B. Kiebitz oder Feldlerche, die auf eine Weiträumigkeit der Landschaft angewiesen sind, weniger zu rechnen. Dafür können aber Vogelarten der Ackerflur, wie z.B. das Rebhuhn, welches auf Saumstrukturen angewiesen ist, vertreten sein.

Insgesamt ist aufgrund der Intensivnutzung nur von einer geringen Artenvielfalt und Individuendichte im Randbereich zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Siedlungsflächen auszugehen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche für die Fauna kann nicht gesehen werden.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Stadt sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie in der Umgebung keine **konkreten** baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder **konkrete** Bodendenkmale darstellen, bekannt. Der Bereich liegt jedoch teilweise in einem Plaggeneschbereich, welcher sich im wesentlichen nördlich der Böseler Straße erstreckt, im nördlichen und westlichen Bereich jedoch über die Landesstraße hinaus in das Plangebiet hineinragt. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. **Aufgrund von vorkommenden Eschböden werden im Bereich**

des vorliegenden Bebauungsplanes archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG).

Bei den als Esch gekennzeichneten Flächen handelt es sich im wesentlichen um die bereits bebauten Bereiche entlang der Böseler Straße und den als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wildgehege und Regenrückhaltung“ festgesetzten Bereich. Innerhalb der geplanten Grünfläche wurden bereits zwei Wasserflächen (Teiche) geschaffen. Wenngleich in diesem Zuge, wie auch bei den bisherigen Baumaßnahmen im nördlichen Bereich, keine archäologische Spurenzutage getreten sind, können Eschflächen potenzielle archäologische Fundstellen darstellen.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet stellt kein Areal mit hoher Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Die Naherholungsfunktion ist sowohl aufgrund der angrenzenden L 835 als auch der bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung und der bisherigen größtenteils intensiven Nutzung als Ackerfläche, gering. Die Umgebung wird somit bereits derzeit durch die vorhandene Hofstelle bzw. die gewerbliche Nutzung geprägt (Visuelle Beeinträchtigungen) und ist in Bezug auf mögliche Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) vorbelastet.

Eine Ausnahme bilden die Gehölze entlang der angrenzenden Straßenzüge. Die Anpflanzungen sollen weitestgehend erhalten bleiben und durch Pflanzgebote ergänzt werden.

Durch die geplante Erweiterung der gewerblichen Nutzung sind für den Menschen Auswirkungen aufgrund von Lärm- und Geruchseinwirkungen zu erwarten.

a) Landwirtschaftliche Geruchsmissionen (Anlage 4)

Die Eigentümer betreiben im Plangebiet neben der Spedition und dem Entsorgungsbereich auch Tierhaltung mit derzeit ca. 900 Mastschweinen und 400 Ferkeln. Diese soll, wie bereits beschrieben, mittelfristig noch aufrechterhalten aber nicht ausgeweitet werden. Langfristig ist eine Aufgabe der Tierhaltung vorgesehen. Von den Tierhaltungsanlagen gehen Geruchsmissionen aus. Im Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Aus diesem Grund wurde durch den TÜV-Nord ein Geruchsgutachten erarbeitet, welches die Geruchsmissionssituation entsprechend den Bestimmungen der GIRL 2008 ermittelt hat.

Nach den Ergebnissen des Gutachtens (s. Kap. 4.2.1 a)) wird die Geruchssituation wesentlich durch die im Gebiet noch vorhandene Tierhaltung beeinflusst. Der Immissionsrichtwert von 0,15 wird insbesondere im Bereich der bestehenden Hofstelle (geplantes GE 1 und GE 2) und den unmittelbar angrenzenden Flächen mit Werten über 0,20 deutlich überschritten.

Nach den Berechnungen bestehen im Bereich des neu geplanten Industriegebietes Immissionswerte (IW) von 0,12 bis 0,20.

Die GIRL ist insbesondere für die Bauleitplanung jedoch kein rechtlich verbindliches Regelwerk. Sie bietet auf Grundlage von Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen brauchbare Anhaltspunkte für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen. Wie bereits in Kap. 3.1 ausgeführt, ist im begründeten Einzelfall, d.h. unter umfassender Würdigung der konkreten Umstände, eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich. Die GIRL selbst nennt hierzu in den Auslegungshinweisen unter Nr. 3.1 Situationen, bei denen Übergangs- bzw. Zwischenwerte gebildet werden können.

Auch nach einem Gerichtsurteil des Nieders. OVG vom 25.07.2002 (1 LB 980/01) stellen die Immissionswerte der GIRL nur ein Hilfsmittel zur Beurteilung von Gerüchen dar. Sie stellen jedoch in keinem Fall bereits die Schwelle zu einer gesundheitsschädlichen Geruchsbelästigung dar. Dies ergibt sich schon daraus, dass nach der GIRL die Wahrnehmungshäufigkeit an die Geruchsstoffkonzentration von 1 Geruchseinheit/m³ (GE/m³) anknüpft und dieser Wert die Geruchsschwelle markiert, bei der 50% der geschulten Probanden überhaupt einen Geruchseindruck haben.

Zudem wird die tatsächliche Belastung dadurch relativiert, dass die GIRL die Geruchsstunde bereits dann ansetzt, wenn während nur 1 Minute eine der Geruchsquelle zuzuordnende Geruchswahrnehmung eintritt (Nr. 4.4.7 der GIRL 2008). Nach den Auslegungshinweisen können im Einzelfall auch für dauerhafte Wohnnutzungen in Baugebieten, wie etwa im Randbereich von Dorfgebieten, Werte von bis zu IW 0,20 zumutbar sein.

Für eine Wohnbebauung im Außenbereich gilt selbst ein Wert von 0,25 - unter Prüfung der speziellen Randbedingungen – noch als vertretbar. Nach einem Urteil des OVG NRW (Urteil vom 20.09.2007 - 7 A 1434/06) bleiben für ein geplantes Wohnhaus in einem (faktischen) Dorfgebiet bei einem Immissionswert von 0,17 die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durchaus gewahrt.

Vorliegend sollen die betrieblichen Erweiterungsflächen als Industriegebiet ausgewiesen werden. Wohnnutzungen (Betriebswohnungen) werden in den stärker belasteten Bereichen grundsätzlich ausgeschlossen. Industriegebiete dienen der Unterbringung von „erheblich belästigenden“ Betrieben und besitzen in dieser Hinsicht in der Regel (ausgenommen landwirtschaftliche Gerüche) die geringste Störepfindlichkeit. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bereich im Übergang zwischen gewerblichen Bauflächen und dem Außenbereich, der bereits bisher durch Landwirtschaft geprägt ist. Darüber hinaus soll das Industriegebiet einem Betrieb dienen, der derzeit selbst noch

Tierhaltung betreibt. Es handelt sich damit um ein auch landwirtschaftlich geprägtes Industriegebiet.

Da zudem langfristig bei Aufgabe der im Gebiet vorhandenen Tierhaltung eine Verbesserung der Immissionsituation zu erwarten ist, erscheint, wie bereits in Kap. 3.1 ausgeführt, ein Immissionswert von bis zu 20 % im vorliegenden Fall als noch vertretbar.

Höher belastete Bereiche sollen dagegen erheblich eingeschränkt werden und ausschließlich Lagerplätzen, Stellplätzen und Räumen ohne ständigen Aufenthalt von Menschen, wie z.B. Lager- oder Fahrzeughallen, vorbehalten bleiben. Bei Aufgabe der Tierhaltung ist eine Aufhebung dieser Einschränkung beabsichtigt.

Bei der geplanten Betriebserweiterung (Trockenklärschlamm Lagerung) können ebenfalls Geruchs- und ggf. weitere Emissionen (z.B. Staub) auftreten. Eine konkrete Anlagenplanung liegt derzeit noch nicht vor. Bei Bedarf sind im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung Auflagen (z.B. bautechnische Lösungen) vorzusehen.

b) Gewerbliche Lärmimmissionen (Anlage 5)

Die geplante Industriegebietsentwicklung dient der Erweiterung bzw. Ergänzung des bereits ansässigen Speditions- und Entsorgungsbetriebes. Konkret ist die Ausweitung des Entsorgungsbereiches geplant.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der vorliegenden Planung hinsichtlich der Lärmimmissionen und zur Erarbeitung einer sinnvollen Gliederung des Gebietes hinsichtlich der Emissionsmöglichkeiten wurde vom TÜV-Nord eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten unter der Maßgabe, dass für die im Flächennutzungsplan zwischen der Ortslage von Friesoythe und der Straße „Griesen Stein“ großflächig dargestellten gewerblichen / industriellen Bauflächen noch ausreichende Potenziale verbleiben. Da sich die Zusatzbelastung aus dem vorliegenden Plangebiet insbesondere auf die nächstgelegenen Wohnhäuser (IP 2 und 3) auswirkt, sollten die Emissionsmöglichkeiten für das Plangebiet daher so begrenzt werden, dass die Orientierungswerte von 60/45 dB (A) für diese Wohnhäuser um mind. 3 dB (A) unterschritten werden.

Bei Zugrundelegen einer höheren Windgeschwindigkeit für die WEA (s. Kap. 4.2.1, Fall 2) wird der Immissionsrichtwert in der Nachtzeit am IP 4 bereits ausgeschöpft. Aus diesem Grund wurden die auf Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingierung“ (Stand 12/2006) ermittelten zulässigen Emissionskontingente (L_{EK}) im vorliegenden Plangebiet in der Form begrenzt, dass die Gesamtbelastung (Summe aus Schallvorbelastung und Zusatzbelastung) an allen Immissionsorten eingehalten wird oder der zusätzliche Immissionsbei-

trag irrelevant ist und die Gesamtbelastung den Richtwert nur geringfügig um bis zu 1 dB (A) überschreitet¹.

An den anderen Immissionsorten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch die bestehende Schallvorbelastung dagegen derzeit noch nicht erreicht.

Die Berechnungen ergeben, dass bei Festsetzung gestaffelter immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (Emissionskontingente - L_{EK}) von 67,5/52,5 dB (A) tags/nachts für das geplante Industriegebiet (GI 1 und 2), 65/50 dB (A) tags/nachts für das geplante Gewerbegebiet 1 (GE 1) und 55/40 dB (A) für das nur durch eine Betriebswohnung genutzte Gewerbegebiet 2 (GE2) die Bedingungen an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden. Damit sind das Industriegebiet und das Gewerbegebiet 1 hinsichtlich der Lärmimmissionen am Tag im wesentlichen uneingeschränkt gewerblich nutzbar. Das Gewerbegebiet 2 soll weiterhin durch die Betriebswohnung **oder ähnlich wenig störende Anlagen genutzt** werden. Im übrigen lässt das Emissionskontingent von 55/40 dB (A) tags/nachts über Tag eine nur sehr eingeschränkte gewerbliche Tätigkeit zu. Nachts ist damit eine mit Geräuschen / Fahrzeugverkehr verbundene Nutzung weitgehend ausgeschlossen.

Bei der Bewertung der Emissionskontingente hinsichtlich der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass sich das Berechnungsverfahren mit der Einführung der DIN 45691 gegenüber der bisherigen Praxis geändert hat und Einflüsse durch Abschirmung, Reflexion sowie Boden- und Meteorologiedämpfung nicht enthalten sind. Nach den Begriffsbestimmungen der DIN 45691 handelt es sich somit um immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP). Bei gleichen Zahlenwerten ergeben sich nach der DIN 45691 überwiegend höhere Emissionspegel als nach der bisher üblichen Berechnung (z.B. nach DIN 18005 alt). Pegelminderungen, die auf dem Ausbreitungsweg von der Geräuschquelle zur schutzbedürftigen Nachbarschaft durch die Bodendämpfung, durch Baukörper oder Lärmschutzanlagen erreicht werden, erhöhen das nutzbare Lärmkontingent um das Maß der erreichten Dämpfung bzw. Abschirmung.

Neben der Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungs- oder Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ist zu berücksichtigen, dass die festgesetzten Werte Summenwerte darstellen, welche nur erreicht werden, wenn alle Betriebe gleichzeitig die zugebilligten Lärmkontingente vollständig ausnutzen. Dieser Lastfall ist jedoch als selten einzustufen, da viele Betriebe das Kontingent nicht voll oder nur zu Spitzenzeiten und daher oft zeitlich versetzt ausnutzen.

Die möglichen Emissionskontingente werden im vorliegenden Fall insbesondere durch die Vorbelastung am westlich gelegenen Wohnhaus „Böseler Straße

¹ Nach der TA-Lärm soll für eine Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB (A) beträgt.

Nr. 38 (IP 4) bestimmt. Nach Norden, Osten und Süden halten die vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen größere Abstände ein bzw. sind durch die bestehende Gewerbelärmsituation nicht so stark vorbelastet, so dass die Planwerte in diese Richtungen nicht ausgeschöpft werden. Die DIN 45691 sieht ein Verfahren vor, um die Nutzungsmöglichkeiten der gewerblichen Flächen durch Festsetzung richtungsbezogener Lärmkontingente zu optimieren. Dieses Verfahren wurde im vorliegenden Fall angewandt. Neben der Festsetzung des zulässigen „Grundemissionskontingentes“ werden daher ergänzend Richtungssektoren (Sektoren A bis C) festgelegt, in denen jeweils unterschiedliche Zusatzkontingente möglich sind.

Bei Ausschöpfung der richtungsabhängigen Zusatzkontingente ergibt sich an den jeweiligen Immissionsorten folgende Gesamtbelastung:

Immissionsort	Schallvorbelastung			Zusatzbelastung (BBP 200) in dB (A) tags/nachts	Gesamtbelastung		
	tags	nachts (Fall 1)	nachts (Fall 2)		tags	nachts (Fall 1)	nachts (Fall 2)
IP 1	48,8	35,2	35,9	57,3 / 42,3	57,9	43,1	43,2
IP 2	50,6	37,9	38,8	57,0 / 42,0	57,9	43,4	43,7
IP 3	51,3	39,1	40,2	55,7 / 40,7	57,1	43,0	43,5
IP 4	53,1	43,5	45,1	53,3 / 38,3	56,3	44,7	45,9
IP 5	56,1 *	41,1 *	41,1 *	50,3 / 35,3	57,1	42,1	42,1
IP 6	49,9	35,5	35,8	54,9 / 39,9	56,1	41,2	41,3
IP 7	45,9	31,5	31,8	56,2 / 41,2	56,6	41,6	41,7
IP 8	45,5	31,3	31,7	57,2 / 42,2	57,5	42,5	42,6

* Die Eigenverlärnung auf das Wohnhaus des WEA-Betreibers bleibt unberücksichtigt

Quelle: Anlage 5, Schalltechnischer Bericht TÜV-Nord

Die in der Tabelle angegebenen Beurteilungspegel sind bei allen Immissionsorten (IP 1 bis 8) mit den für den Außenbereich maßgeblichen Orientierungswerten bzw. Richtwerten von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts zu vergleichen.

Die errechneten Werte zeigen, dass auch bei Berücksichtigung von Zusatzkontingenten (Gesamtbelastung) nur am IP 4 die Orientierungswerte in der Nachtzeit ausschöpft bzw. bei Betrachtung des „worst case“ (Fall 2) eine Überschreitung um bis zu 1 dB (A) zu erwarten ist. Die Gesamtbelastung am IP 4 wird dabei wesentlich durch die Geräuscheinwirkung der WEA bestimmt. Die Zusatzbelastung durch das Bebauungsplangebiet Nr. 200 wirkt sich dagegen an diesem Immissionsort mit einem Teilpegel von ca. 38 dB (A) nur nachrangig aus. Der Zusatzbeitrag durch den Bebauungsplan Nr. 200 liegt beim IP 4 um 7 dB (A) unter dem Richtwert und kann daher als irrelevant eingestuft werden. Während der Tagzeit und an den übrigen Immissionsorten werden die Orientierungswerte von 60/45 dB (A) weiterhin unterschritten, so dass grundsätzlich ein schalltechnischer Spielraum für die Entwicklung weiterer gewerbli-

cher Bauflächen gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes verbleibt.

c) Verkehrslärm (Anlage 5)

Wie die Ermittlung der Verkehrslärmsituation ergeben hat (s. Anlage 5), werden die für ein Gewerbegebiet maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 bei Zugrundelegung der Prognosebelastung für das Horizontjahr 2030 und unter der Annahme einer freien Schallausbreitung im nördlichen Randbereich des Plangebietes tags und nachts überschritten.

Gewerbliche Nutzungen sind in der Regel weniger störanfällig als Nutzungen in einem Misch- oder Allgemeinen Wohngebiet. Da der nördliche Teil des Plangebietes im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Landesstraße bereits bebaut ist, erscheint die Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall oder -wand) im vorliegenden Plangebiet nicht sinnvoll bzw. angemessen.

Für schutzbedürftige Nutzungen ist somit ein ausreichender Schallschutz durch die Festsetzung passiver Maßnahmen sicherzustellen. Für die Festlegung des erforderlichen passiven Schallschutzes ist der „maßgebliche Außenlärmpegel“ nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zugrunde zu legen. Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erforderliche Schalldämmmaße $R'_{w,res}$) ergeben sich danach unabhängig von der Gebietsart durch die konkrete Lärmsituation und die jeweilige Nutzung.

In der schalltechnischen Untersuchung werden in Anhang 8 die gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ maßgeblichen Lärmpegelbereiche (LPB V und IV) dargestellt und es werden passive Schallschutzmaßnahmen für schutzwürdige Wohn- und Aufenthaltsräume formuliert. Die Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan dargestellt und die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen durch Text festgesetzt. Da die LPB IV und V jedoch im wesentlichen die bereits bebauten Flächen im Bebauungsplan Nr. 200 umfassen, greifen die Maßnahmen nur bei Neubauvorhaben oder baulichen Veränderungen.

In dem im Anhang 8 des Gutachtens dargestellten Lärmpegelbereich III werden die schalltechnischen Orientierungswerte von 65/55 dB (A) für ein Gewerbegebiet eingehalten. Daher sind für diesen Bereich aus Sicht des Gutachters keine schalltechnischen Festsetzungen erforderlich.

d) Sonstige Immissionen

Sonstige Immissionen (z.B. durch Licht, Strahlung, Erschütterungen) sind in erheblichem Umfang im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Erhebliche sonstige Immissionen, die durch die Planung verursacht werden, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Die bisher als Ackerfläche intensiv genutzte Fläche, südlich der landwirtschaftlichen Hofstelle und des Wildgeheges wird als Industriegebiet festgesetzt. Damit wird eine Bebauung dieser Fläche ermöglicht. Durch eine Begrenzung der Bauhöhe werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Das Orts- und Landschaftsbild weist bereits in der heutigen Ausprägung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung auf.

Zu dem vorhandenen Gehölzstreifen entlang der Straße „Griesen Stein“ werden am östlichen, südlichen und auch westlichen Rand des Plangebietes neue Gehölzstreifen angepflanzt, so dass das Plangebiet zu allen Seiten optimal in die Landschaft eingebunden wird. Die am südlichen Rand z.T. vorhandenen Gehölze stehen außerhalb des Plangebietes, bleiben somit erhalten und tragen zusätzlich zu einer Einbindung in das Landschaftsbild bei. Die darüber hinaus im südöstlichen Planbereich entstehende 50 m breite Streuobstwiese stellt ein zusätzliches dörfliches Strukturelement des Siedlungsrandes dar.

Im übrigen Bereich des Plangebietes ergeben sich durch die vorliegende Planung keine Änderungen, so dass auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen und verbleibenden Gehölze und den neu anzupflanzenden Gehölzstreifen wird das Landschaftsbild durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Ein Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Mit der Inanspruchnahme eines, durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens, wird aber auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden. Durch den Erhalt der vorhandenen Baumstrukturen und die Anlage neuer Gehölzstreifen, bzw. Gehölzflächen kann der Eingriff in den Boden zum überwiegenden Anteil innerhalb des Plangebietes vermieden bzw. kompensiert werden. Das verbleibende Defizit wird durch die Anlage eines 18 m breiten Pflanzstreifens kompensiert, der sich unmittelbar südöstlich an das Plangebiet anschließt und somit die vorhandene Bahnlinie nördlich begleitet.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Durch die geplante Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers, bzw. die geplante Rückhaltung im Plangebiet selbst, werden Beeinträchtigungen

des Wasserhaushaltes im Umfeld des Plangebietes vermieden. Die negativen Folgen für das Grundwasser, durch die Versiegelung können durch die Aufwertung des Bodens (Anlage von Pflanzstreifen und Streuobstwiese) kompensiert werden, so dass insgesamt durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser verbleiben.

4.3.2.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der vorgesehenen Versiegelung wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die vorgesehenen Anpflanzungen am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, so dass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden.

Gleichzeitig verbleiben mit dem vorhandenen Wildgehege und den Freiflächen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes auch unversiegelte Flächen, die mit ihrer Vegetationsbedeckung weiterhin eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft haben. Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage randlicher Gehölzstreifen und der geplanten Anlage einer Streuobstwiese keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorgerufen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Mit der vorliegenden Planung wird die Bebauung einer, direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. an Siedlungsfläche angrenzenden Ackerfläche vorbereitet. Aufgrund der bisher stattfindenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung, weist der Acker nur eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Auch die angrenzenden Biotopstrukturen, wie die Hofstelle, das Intensivgrünland und die vorhandene Einzelhausbebauung mit ihrem umgebenden Garten, sind durch ihre intensive Nutzung geprägt und werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Die für die Fauna wertvollen linienhaften Gehölzstrukturen am westlichen und östlichen Rand der Straße „Griesen Stein“ sowie die standortgerechten, heimischen Laubbäume am nördlichen Plangebietsrand bleiben erhalten bzw. werden durch Festsetzung dauerhaft erhalten. Damit wird nicht nur Lebensraum erhalten, sondern durch die Anlage neuer Gehölzstrukturen darüber hinaus auch neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum geschaffen.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positiv, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der vorliegenden Planung geht im Wesentlichen intensiv ackerbaulich genutzte Fläche verloren. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Mit der geplanten Neuanlage randlicher Pflanzstreifen und der vorgesehenen Anlage einer extensiv zu bewirtschaftenden Streuobstwiese im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird neue vertikale Verdunstungsfläche und die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie auf derzeitiger Ackernutzung neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Bisherige Ackerfläche wird in diesen Bereichen aus der intensiven Nutzung genommen. Dieses wirkt sich auf den Boden- und Wasserhaushalt positiv aus. Der Boden wird vor Stoffeinträgen bewahrt und kann mit der Vegetationsbedeckung eine Wasserrückhaltungsfunktion ausüben. Darüber hinaus wird die Gefahr von Winderosion auf den angrenzenden Äckern minimiert. Diese Neuanpflanzung aus standortgerechten, einheimischen Obst- und Laubgehölzen stellt nicht nur einen zusätzlichen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Fauna dar, sondern verstärkt darüber hinaus die vorhandene Einbindungsfunktion der vorhandenen Gehölze.

Unter Berücksichtigung aller geplanten Maßnahmen wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Erweiterungspotenziale für den ansässigen Betrieb schaffen. Erfordernis, Anlass und Ziel der Planung sind unter Punkt 1.2 beschrieben. Die Erweiterungsmöglichkeiten können sinnvoll, wie vorliegend vorgesehen, nur in unmittelbarem Anschluss an das vorhandene Betriebsgelände errichtet werden.

Bei einer Größe des Gebietes von ca. 8,65 ha, von denen jedoch bereits ca. 1,8 ha bebaut, sowie weitere 2,7 ha als Grünfläche (Wildgehege, Gewässerstrandstreifen) erhalten oder für Kompensationszwecke (Streuobstwiese, Gehölzstreifen) vorgesehen sind, beschränkt sich die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche auf das unbedingt erforderliche Maß. Auf einer externen Fläche werden weitere Anpflanzungen vorgenommen und damit Aufwertungen der Bodenfunktionen erreicht.

Die Stadt Friesoythe ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel ausreichend Rechnung getragen wird. Durch die zum Teil bereits vorhandene Bebauung und die Lage des Gebietes an einer Hauptverkehrsstraße (L 835) wird auf stark anthropogen beeinflusste Flächen zugegriffen.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelisteten Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere, für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein bedeutsamer öffentlicher Belang sind, sind nach Überzeugung der Stadt Friesoythe die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2006) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

In der Eingriffsbilanzierung werden darüber hinaus auch Anpflanzungen berücksichtigt, die im Rahmen bereits erteilter Baugenehmigungen anzulegen waren, im vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht festgesetzt sind. Es han-

delt sich dabei insgesamt um Anpflanzungen in einer Größenordnung von 3.337 qm, die extern kompensiert werden.

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet. Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (A)	54.463 qm	1 WF	54.463 WE
Landwirtsch. Produktionsanlage (ODP)*	15.920 qm	–	–
Einzelhausgebiet (OEL)*	2.153 qm	–	–
Intensivgrünland (GI) mit Teichen (SXZ)	13.337 qm	2 WF	26.674 WE
Weihnachtsbäume (EBW)	680 qm	1 WF	680 WE
Gesamtfläche:	86.553 qm		
Eingriffsflächenwert:			81.817 WE

* Biotoptypen werden nicht bewertet, weil sie nicht verändert werden

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammengefasst sind dieses der Erhalt der standortgerechten, heimischen Laubbäume am nördlichen Rand des Plangebietes, die Neuanlage von Gehölzstreifen am westlichen, südlichen und östlichen Plangebietsrand und die Anlage einer Streuobstwiese im südöstlichen Bereich des Plangebietes. Diesen Maßnahmen bzw. Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Industriegebiet GRZ 0,8	41.301 qm	–	–
versiegelt (80 %) (X)	33.041 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %) (TF)	8.260 qm	1 WF	8.260 WE
Private Grünfläche (Wildgehege)	13.337 qm	2 WF	26.674 WE
Landwirtsch. Produktionsanlage (ODP)*	15.920 qm	–	–
Einzelhausgebiet (OEL)*	2.153 qm	–	–
Streubstwiese (HO, UH)	8.028 qm	3 WF	24.084 WE
Private Grünfläche (Anpflanzung)	4.953 qm	3 WF	14.859 WE
Private Grünfläche (Gewässerrand)	861 qm	2 WF	1.722 WE
Gesamtfläche:	86.553 qm		
Kompensationswert:			75.599 WE

* Biotoptypen werden nicht bewertet, weil sie nicht verändert werden

e) Kompensationsmaßnahmen (Anlage 3)

Kompensationsfläche

Zur externen Kompensation wird ein 18 m breiter Streifen, im unmittelbaren südöstlichen Anschluss des Plangebietes mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Nr. 2/6 und 1/2 der Flur 27 in der Gemarkung Friesoythe. Diese Fläche wird im heutigen Zustand, wie die Plangebietsfläche, intensiv als Ackerfläche (1 WF) genutzt. Nach der Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, der im Bebauungsplan angegebenen Pflanzliste wird diese Fläche dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet. Die beiden Flurstücke besitzen entlang der Eisenbahnlinie eine Länge von insgesamt 353 m. Der geplante Pflanzstreifen ergänzt die in diesem Bereich entlang der Bahnlinie vorhandene einreihige Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern, so dass mit der geplanten Anpflanzung eine Breite von insgesamt ca. 20 m erreicht wird.

f) Schlussbetrachtung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von 75.599 WE. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (81.817 WE) verbleibt ein Kompensationsdefizit von 6.218 WE / 3.109 qm. Es ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Zusammen mit dem, unter Punkt 4.3.2.7 c) angeführten 3.337 qm Kompensationsbedarf aus bereits erteilten Baugenehmigungen müssen insgesamt zur Kompensation der verursachten Eingriffe 6.446 qm Fläche angepflanzt werden. Unter Berücksichtigung der Länge der beiden Flurstücke entlang der Eisenbahnlinie (353 m) wird somit ein 18 m breiter Streifen (6.354 qm) mit standortgerechten Gehölzen angepflanzt. Das noch verbleibende Defizit von 92 qm bleibt unter Berücksichtigung der Größe und der Wertigkeit der inner-

halb und unmittelbar angrenzend des Plangebietes neu entstehenden Strukturen für Flora und Fauna als vernachlässigbare Größe unberücksichtigt.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird durch einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der internen sowie externen Kompensationsmaßnahmen geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass der, durch den Bebauungsplan Nr. 200 „Böseler Straße / Griesen Stein“, verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und angrenzend sind der Stadt keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt. Das Plangebiet wird jedoch teilweise von einem Plaggenesch überlagert. Eschflächen sind erfahrungsgemäß potenzielle archäologische Fundstellen.

In den Bebauungsplan werden folgende Hinweise aufgenommen:

Archäologische Untersuchung

Aufgrund von vorkommenden Eschböden werden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 200 archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Nach § 13 NDSchG bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Cloppenburg) wer an einer Stelle Erdarbeiten vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Genehmigungsfähigkeit wird bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben zusammen mit der Baugenehmigung beurteilt. Bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen ist die Genehmigung direkt bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Cloppenburg) zu beantragen. Mit Auflagen zur archäologischen Begutachtung, Sicherung oder Ausgrabung muss gerechnet werden. Die dazu möglicherweise entstehenden Kosten werden nicht von der staatlichen Denkmalpflege getragen. Gutachten und Ausgrabungen können ausgeführt werden vom Landesamt für Denkmalpflege oder von Freien Archäologen. Anschriften sind erhältlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für Ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegen- den Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen ne- gativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwi- schen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwir- kungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet fortgeführt.

Die im südlichen Bereich bestehende intensive ackerbauliche Nutzung würde fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasser- haushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben.

Das Orts- und Landschaftsbild und das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander bliebe in der jetzigen Form erhalten.

Die derzeitige Immissionssituation für die im Gebiet und umliegend vorhande- nen Wohnnutzungen würde unverändert bestehen bleiben.

Der teilweise vorhandene Plaggenesch bliebe, soweit nicht bereits überbaut, als historische Kulturlandschaft erhalten. Da weitere Kultur- und sonstige Sachgüter im Änderungsgebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswir- kungen bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebau- ungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankon- forme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer

Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 491 VHW-Verlag August 2004).

Wie in Kap. 1.2 und 3.1 beschrieben, dient die vorliegende Planung der Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes sowie der Ergänzung eines geplanten Gewerbebestandes.

Der ansässige Betrieb hat in den vergangenen Jahren mehrere Geschäftsfelder aufgebaut (Spedition, Entsorgungstechnik, Rohr- und Kanaltechnik), für die Erweiterungspotenziale benötigt werden. Konkret soll derzeit der Entsorgungsbereich ausgeweitet werden.

Die dafür vorgesehenen Flächen grenzen unmittelbar südlich bzw. südwestlich an das derzeitige Betriebsgrundstück an und befinden sich vollständig im Eigentum des Betriebes.

Mit der Erweiterungsfläche wird unmittelbar an bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbeflächen angeschlossen. Zudem besteht dadurch die Möglichkeit, die Straße „Griesen Stein“ für die Erschließung der Erweiterungsflächen heranzuziehen. Damit bietet die vorliegende Fläche für den Betrieb erhebliche Vorteile und stellt sich als städtebaulich vernünftige Ergänzung des geplanten Gewerbebestandes dar. Sinnvolle Alternativen drängen sich unter diesem Gesichtspunkt nicht auf.

Wie bereits beschrieben ist vorgesehen, Teilflächen als Grünzone zu erhalten bzw. für Kompensationszwecke zu nutzen. Die nordwestliche Grünfläche dient insbesondere als Pufferzone zu den benachbarten Wohnhäusern. Alternativ wäre eine weitere Reduzierung der Gewerbeflächen zugunsten einer vollständigen internen Kompensation denkbar. Für die Trockenklärschlammlagerung sind jedoch bereits größere Flächenanteile erforderlich. Für zukünftige Erweiterungen benötigt der Betrieb ebenfalls Flächenpotenziale. Da zudem ca. 1,8 ha des Plangebietes bebaut sind, beschränkt sich die geplante Erweiterungsfläche auch hinsichtlich ihres Umfangs auf das unbedingt erforderliche Maß.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Durch die Lage des Plangebietes in Ergänzung des umliegend vorgesehenen großflächigen Gewerbebestandes ist eine verbesserte Auslastung der Erschließungs- bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen möglich.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch Anschluss an die zentrale Kläranlage sowie das Abfallentsorgungssystem durch den Landkreis bzw. den Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) soll jedoch möglich sein. Hierzu wird auch auf das **Gesetz zur Förderung erneuer-**

erbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Im übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die zu erwartende Lärmsituation wurde nach dem vorliegenden Gutachten des TÜV-Nord bewertet. Die Berechnung für das Plangebiet erfolgte nach der DIN 45691 (Geräuschkontingenzierung). Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Die Verkehrslärmbelastung wurde im Lärmgutachten nach dem Verfahren der RLS 90 ermittelt, wobei der allgemeinen Verkehrsentwicklung durch Zugrundelegen der Prognosezahlen für das Horizontjahr 2030 Rechnung getragen wurde.

Die Ermittlung der Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung wurde durch den TÜV-Nord nach der GIRL 2008 und unter Beachtung der Vorgaben des Landkreises durchgeführt.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2006)“ zur Anwendung.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch Rückschluss auf die Tierarten anhand der vorgefundenen Vegetations- bzw. Biotopstrukturen berücksichtigt.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und geplanten Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Einhaltung der Emissionskontingente (L_{EK}) kann im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachgewiesen werden. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung mit der Forderung verbinden, dass bei Bedarf bzw. wenn Anhaltspunkte die Nichteinhaltung der Emissionskontingente vermuten lassen,

Überwachungsmessungen durchgeführt werden und ggf. die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen anordnen.

Ebenfalls können bei Bedarf im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Auflagen, emissionsmindernde Maßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen formuliert werden, um weitergehende Belästigungen durch Geruchsimmissionen zu mindern oder auszuschließen.

Die Umsetzung und ordnungsgemäße Herstellung der geplanten internen und externen Anpflanzungen und der Streuobstwiese wird durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen. Die Stadt wird nach Anfangskontrollen im ersten und dritten Jahr nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahme regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Gebiet mit einer Größe von ca. 8,65 ha überplant, von der jedoch 1,8 ha im nördlichen Bereich bereits bebaut sind. Ein weiterer Teil von 2,7 ha Größe soll als Grünfläche erhalten bleiben bzw. für Kompensationszwecke herangezogen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen, ergeben sich somit insbesondere auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Teilbereich.

Durch die ergänzend vorgesehene Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung können im wesentlichen innerhalb des Plangebietes durch Grünflächen, in denen eine Streuobstwiese angelegt sowie Bepflanzungen vorgenommen werden sollen, ausgeglichen werden. Diese gewährleisten auch eine Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft und wirken sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Für verbleibende Kompensationsdefizite kann auf externe betriebseigene Flächen zurückgegriffen werden.

Da wertvolle Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet nicht bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Flächen sind jedoch teilweise von kulturhistorisch bedeutsamen Plaggeneschböden überlagert. Sofern ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Geruchsbelastungen durch Tierhaltungsanlagen, die über dem für Industrie- bzw. Gewerbegebiete maßgeblichen Richtwert von 0,15 (entspricht wahr-

nehmbaren Gerüchen an 15 % der Jahresstunden) liegen, bestehen insbesondere im nordöstlichen Bereich des Plangebietes durch betriebseigene Stallanlagen der bislang im Außenbereich gelegenen Hofstelle.

Da es sich bei dem vorliegenden Plangebiet um einen Übergangsbereich zwischen den gewerblichen Bauflächen und dem Außenbereich handelt, der bereits derzeit durch Landwirtschaft geprägt ist und da die Tierhaltung, die den Bereich derzeit noch prägt, im Familienbesitz ausgeübt wird, sowie da langfristig durch Aufgabe der Tierhaltung eine Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten ist, erscheint ein Immissionswert von bis zu 20 %, bei dem eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung zulässig sein soll (Industriegebiet), im vorliegenden Fall als noch vertretbar. Betriebswohnungen werden in dem mit über 15 % belasteten Bereich jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

In den höher belasteten Bereichen (über 20 %) wird der derzeitigen Situation durch die Festsetzung besonderer Nutzungsregelungen, welche für diesen Bereich die gewerblichen Nutzungen auf Lagerflächen, Stellplätze und Räume ohne ständigen Aufenthalt von Menschen, wie z.B. Fahrzeughallen, beschränkt, Rechnung getragen.

Andere Emissionen, wie Licht oder Staub, sind denkbar und können noch auf Ebene der detaillierteren Anlagenplanung beordnet werden.

Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen (Verkehrslärm) bestehen nur im nördlichen Randbereich. Diese können durch die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen ausreichend begrenzt werden. Da der nördliche Bereich jedoch im wesentlichen bereits bebaut ist, greifen diese Maßnahmen erst bei einer Neubebauung bzw. bei baulichen Veränderungen.

Durch die Festsetzung der Emissionskontingente (L_{EK}) werden an den maßgeblichen Immissionsorten auch bei einer Gesamtbetrachtung (Vor- und Zusatzbelastung) die maßgeblichen Orientierungswerte an fast allen maßgeblichen Wohnhäusern eingehalten oder unterschritten. Allein am IP 4 könnte sich bei einer „worst case“ Betrachtung während der Nachtzeit eine geringfügige Überschreitung des Orientierungswertes von 45 dB (A) um bis zu 1 dB (A) ergeben. Die Belastung am IP 4 wird jedoch im wesentlichen bereits durch die bestehende Vorbelastung bestimmt. Die Zusatzbelastung durch das vorliegende Plangebiet liegt am IP 4 nachts 7 dB (A) unter dem Richt- bzw. Orientierungswert und ist als nachrangig zu betrachten. Es gehen vom Plangebiet damit keine unzumutbaren Lärmemissionen aus.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägungsergebnis

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht, dargelegten sind nicht zu berücksichtigen.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch z.B. durch Lärm sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente -L_{EK} nicht zu erwarten.

Das Gebiet ist jedoch derzeit im nordöstlichen Bereich erheblich durch Geruchsmissionen (IW über 0,20 %) der im Gebiet vorhandenen Tierhaltungsanlagen belastet. Die Überschreitung der Immissionswerte im südlichen Bereich (IW bis zu 0,20 %) relativiert sich, da es sich um einen landwirtschaftlich geprägten Randbereich handelt. Unzumutbare Geruchsmissionen sind durch die Nutzungsbeschränkungen im Gewerbegebiet und den Ausschluss von Betriebswohnungen auf den geplanten Erweiterungsflächen nicht gegeben. Längerfristig ist bei Aufgabe der Tierhaltung eine Verbesserung der Geruchsbelastung zu erwarten.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können zum Teil im Plangebiet ausgeglichen werden. Das verbleibende rechnerische Kompensationsdefizit von 3.109 qm kann zusammen mit dem Kompensationsbedarf aus bereits erteilten Baugenehmigungen (3.337 qm) auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen (Gemarkung Friesoythe, Flur 27, Flurstücke Nr. 2/6 und 1/2) ausgeglichen werden.

Die damit nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter erscheint insbesondere im Verhältnis zur Schaffung der Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze als vertretbar.

Die Stadt Friesoythe stellt daher insgesamt die Belange der Wirtschaft vor die Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann.

6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Industriegebiet	41.301 qm	47,7 %
Gewerbegebiet	18.073 qm	20,9 %
Private Grünflächen, davon	27.179 qm	31,4 %
• Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	(4.953 qm)	(5,7 %)
• Wildgehege und Regenrückhaltung	(13.337 qm)	(15,4 %)
• Streuobstwiese	(8.028 qm)	(9,3 %)
• Gewässerrandstreifen	(861 qm)	(1,0 %)
Plangebiet	86.553 qm	100 %

7 Verfahren

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Stadt Friesoythe hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Stadt hat die Stellungnahmen der Behörden zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht vom 16.09.2009 bis 16.10.2009 öffentlich im Rathaus der Stadt Friesoythe ausgelegt.

Erneute öffentliche Auslegung

Für das Plangebiet erfolgte aufgrund geänderter Festsetzungen eine zweite öffentliche Auslegung. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom **21.06.2010 bis 30.07.2010** öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegungen wurden jeweils eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

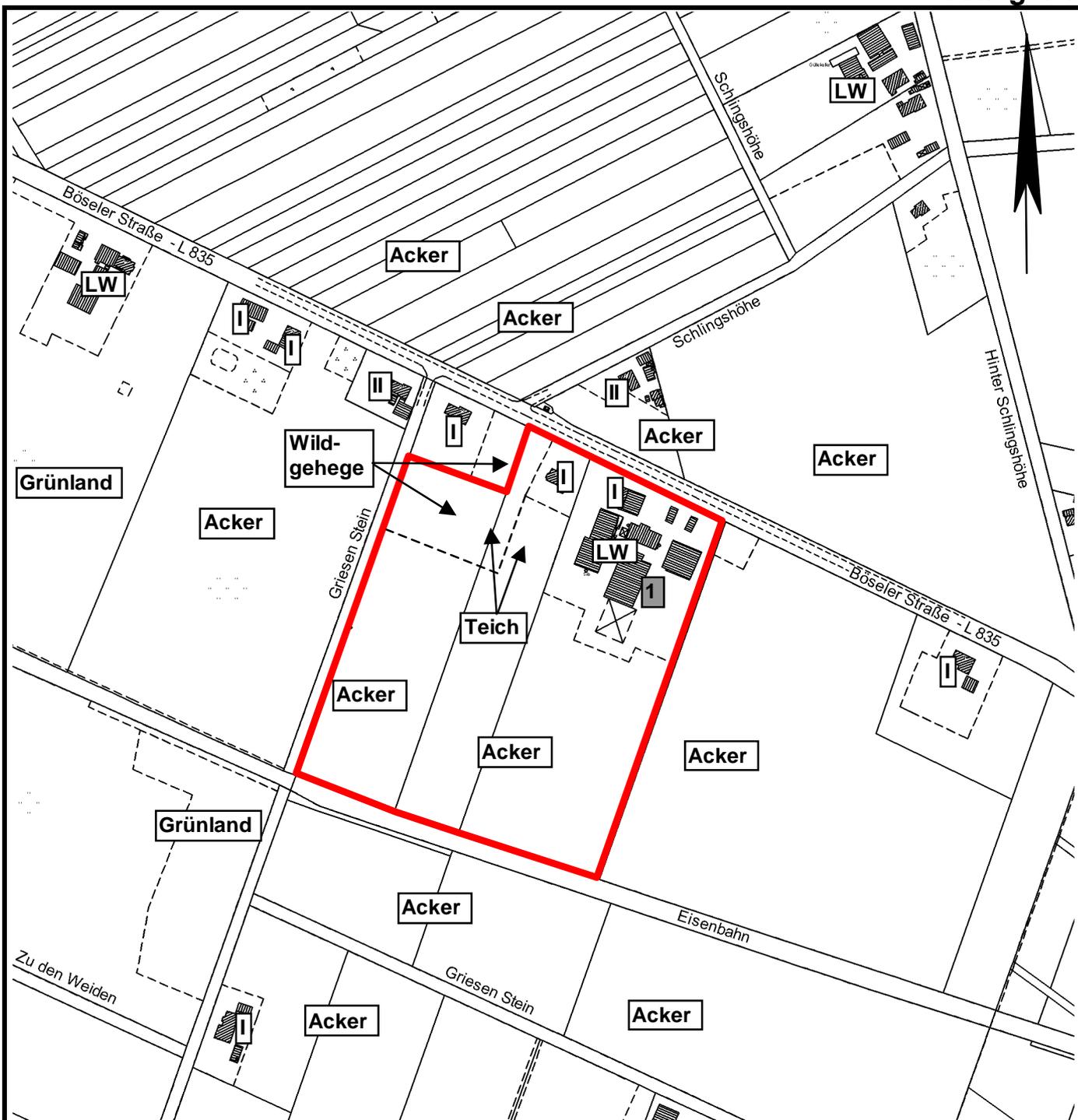
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Friesoythe, den

Bürgermeister

Anlagen

1. Bestehende Nutzungsstruktur
2. Plangebiet - Biotoptypen -
3. Externe Kompensationsmaßnahmen – Bestandsaufnahme/Zuordnung -
4. Geruchsgutachten
5. Schalltechnisches Gutachten



Legende:

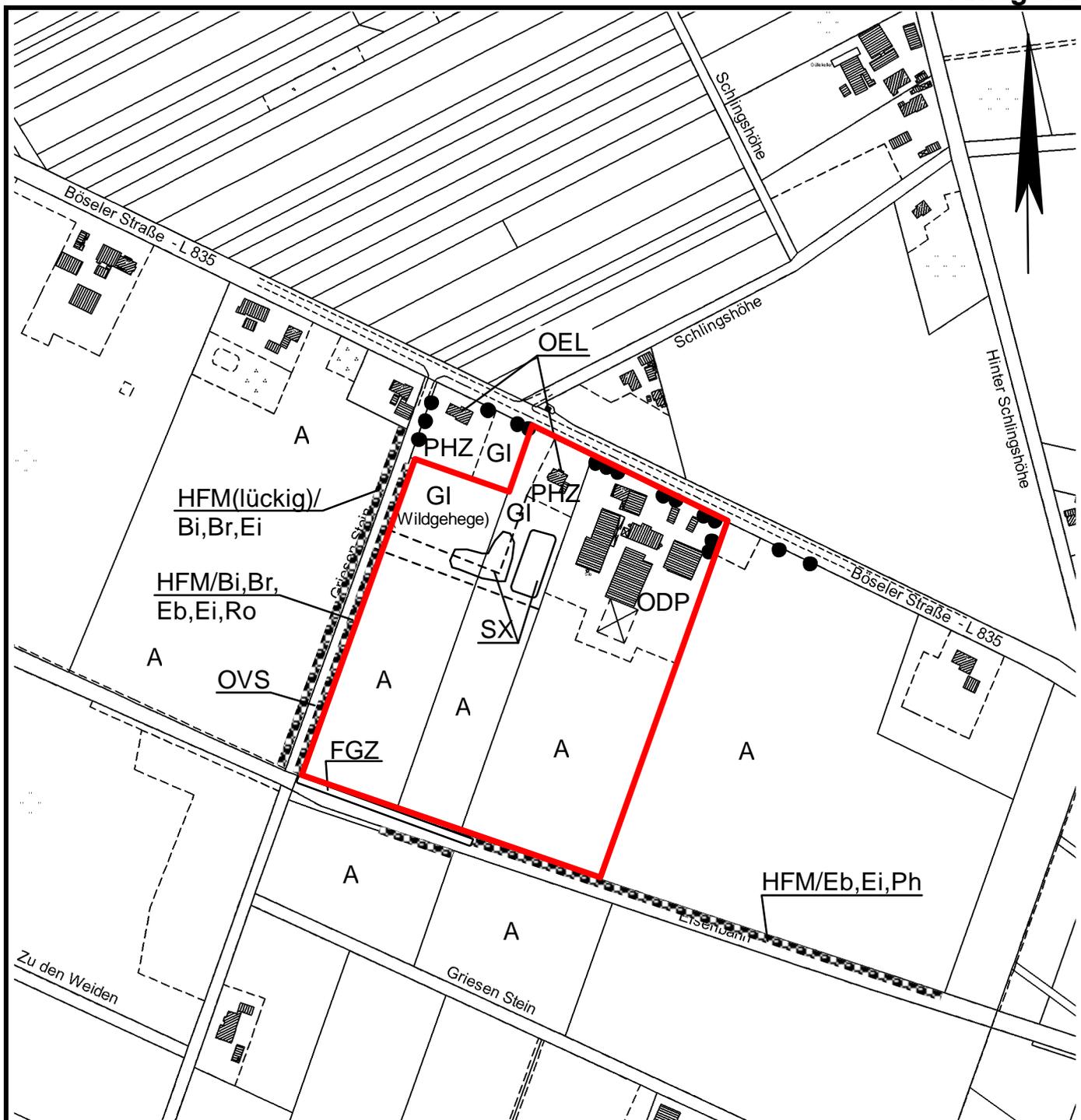
- ▬ Geltungsbereich Baugebungsplan Nr. 200
- I II Wohngebäude, ein- bzw. zweigeschossig
- LW Landwirtschaftliche Hofstelle bzw. Tierhaltung
- 1 Spedition, Entsorgungsbetrieb, Rohr- und Kanaltechnik

Stadt Friesoythe

**Anlage 1 zum
Baugebungsplan Nr. 200**

**Bestehende
Nutzungsstruktur**

M 1: 5.000



Legende:

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200

Biotoptypen nach DRACHENFELS:

- A Acker
- FGZ Sonstiger Graben
- GI Artenarmes Grünland
- HFM Strauch-Baumhecke
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
- OVS Straße
- PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- SX Naturfernes Stillgewässer

Hauptbestandsbildner:

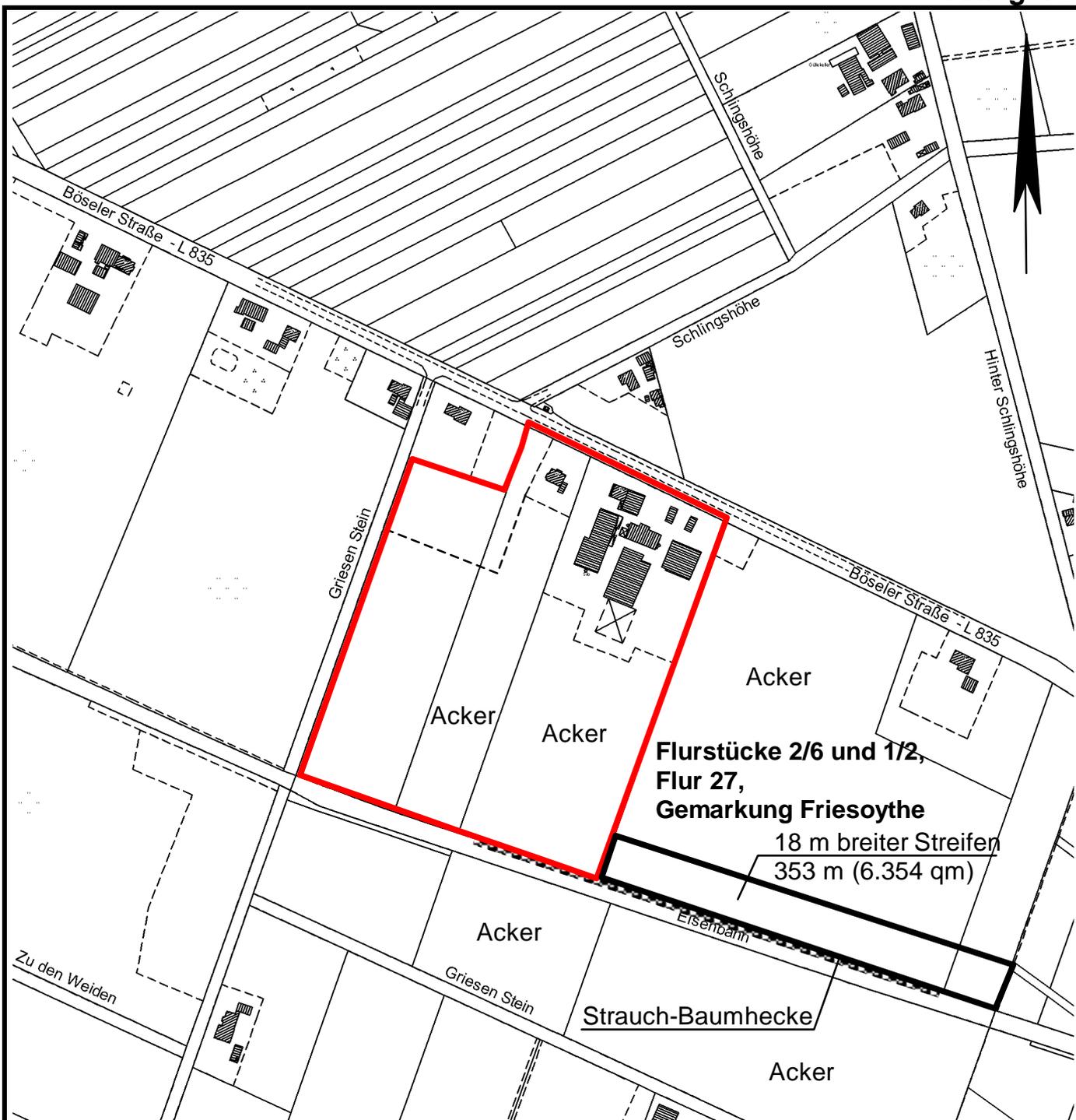
- | | | | | | |
|----|-----------|----|-----------|----|--------|
| Bi | Birke | Eb | Eberesche | Ph | Pappel |
| Br | Brombeere | Ei | Eiche | Ro | Rose |

Stadt Friesoythe

**Anlage 2 zum
Bebauungsplan Nr. 200
„Böseler Straße/
Griesen Stein“**

**Plangebiet
- Biotoptypen -**

M 1: 5.000



Legende:

- ▬ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200
- Fläche der Kompensationsmaßnahme
- Bestehender Gehölzstreifen

Stadt Friesoythe

**Anlage 3 zum
Bebauungsplan Nr. 200
„Böseler Straße/
Griesen Stein“**

**Kompensationsfläche
- Bestandsaufnahme/
Zuordnung -**

M 1: 5.000